

Niedersächsisches Finanzministerium

Entwicklung der
Finanz- und Haushaltslage
des Landes Niedersachsen
und der
niedersächsischen Kommunen

Finanzstatus 2018



Niedersachsen

Stand: 18.06.2018

Herausgeber:
Niedersächsisches
Finanzministerium
Referat 17 (17 2)
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

Juni 2018

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier

Deckblatt: Mit freundlicher
Unterstützung des LSN
www.statistik.niedersachsen.de

Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen

Vorbemerkung

Mit der Vorlage des Berichtes zur „Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen“ (kurz: Finanzstatus) erfüllt die Landesregierung ihre Verpflichtung, regelmäßig anhand von bestimmten Indikatoren die Frage nach der Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zur Finanzlage des Landes zu beantworten.

In diesem Kontext dient der Bericht der Landesregierung als Entscheidungshilfe für die Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 - 2022 (Mipla 2018 - 2022).

Der Bericht wurde am 24./25. Juni 2018 von der Landesregierung beschlossen.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	6
1. Einleitung	7
2. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.....	9
3. Die finanziellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2017	11
3.1 Die Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen	11
Die Einnahmeentwicklungen	11
Die Einnahmeentwicklung des Landes	12
Die Einnahmeentwicklung der Kommunen	13
Die Ausgabeentwicklungen	14
Die Ausgabeentwicklung des Landes	15
Die Ausgabeentwicklung der Kommunen	16
3.2 Der Vergleich der Finanzierungssalden	16
3.3 Soziale Sicherung	19
Übersicht über Gesamteinnahmen und –ausgaben	19
SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende	19
SGB XII: Sozialhilfe	20
SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe	20
Kindertagesbetreuung.....	21
Familie.....	25
4. Die Verschuldung.....	26
Die Schuldenstände	26
Die Kreditfinanzierung	27
Liquiditätskredite der Kommunen	28
Zinsausgaben- und Zinslastquote.....	29
Zuschussbedarfe nach Aufgabenkategorien in den niedersächsischen Kommunen	31
5. Gesamtbewertung der Finanz- und Haushaltslage.....	34
Gesamtbetrachtung der Indikatoren	34
Aktuelle Steuerschätzung.....	34
Entlastungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene	35
Entwicklung der Konnexität	36
6. Fazit	36
Literaturverzeichnis	38
Anhang.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leistungen des Landes an die Kommunen (eigene Darstellung)	9
Abbildung 2: Steuereinnahmen in Niedersachsen - Anteilsverhältnis Land / Kommunen	12
Abbildung 3: Nettoeinnahmen des Landes (in Mio. Euro)	13
Abbildung 4: Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich der Kommunen (in Mio. Euro).....	14
Abbildung 5: Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (Kommunen: alt und neu) insgesamt (in Mio. Euro)	15
Abbildung 6: Finanzierungssalden Land und Kommunen	17
Abbildung 7: Soziale Sicherung, Ausgaben Land	19
Abbildung 8: Ausgaben des Landes für Finanzhilfe und Betriebskostenförderung in der Kindertagesbetreuung (in Mio. Euro).....	22
Abbildung 9: Jahresbeträge 3. Kindergartenkraft (in Mio. Euro)	23
Abbildung 10: Wertpapierschulden und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich des Landes und der Kommunen (in Mio. Euro).....	26
Abbildung 11: Kreditfinanzierungsquote	27
Abbildung 12: Liquiditätskredite der kommunalen Körperschaften 2005 bis 2017 (in Mio. Euro)	28
Abbildung 13: Zinsausgaben an Kreditmarkt Land – Kommunen	29
Abbildung 14: Wertpapierschulden und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Zinsausgaben der Kommunen (in Mio. Euro)	30
Abbildung 15: Zinslastquote und Zinsausgabenquote Land und Kommunen	30
Abbildung 16: Verhältnis Gesamtzuschussbedarf zu allg. Deckungsmitteln der Kommunen	32
Abbildung 17: Übersicht der verschiedenen Ausgabenbereiche der Kommunen	33
Abbildung 18: Steuereinnahmen in Niedersachsen: Anteilsverhältnis Land/Kommunen in %....	35

1. Einleitung

Nach Artikel 58 Niedersächsische Verfassung (NV) ist das Land verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (StGH) in den beiden vergangenen Jahrzehnten gilt der Grundsatz, dass das Kriterium der Verteilungssymmetrie zwischen den beiden Ebenen - Land und Kommunen - einen wesentlichen Einfluss auf die verfassungsrechtlich festgelegte Finanzausstattung der Kommunen hat. Dabei geht es in erster Linie um die Beurteilung der Frage, ob die Finanzausstattung der Gemeinden im Verhältnis zur Finanzlage des Landes angemessen ist.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen wird von der Niedersächsischen Landesregierung mit dem Finanzstatusbericht seit dem Jahr 2000 in Form einer Rückschau des abgeschlossenen Haushaltsjahres vorgelegt und ist regelmäßig an neue Erkenntnisse aus Beschlüssen des StGH angepasst worden.

Mit dem Bericht für das Rechnungsjahr 2016 wurden die kommunalen Datengrundlagen auf einer neuen Basis dargestellt. Dazu orientieren sich die neuen Standards an dem Schalenkonzept des Bundes mit Kernhaushalt, Extrahaushalt und sonstigen öffentlichen Fonds und Einrichtungen.¹ Die Einführung des Schalenkonzeptes in den Finanz- und Personalstatistiken erfordert eine umfassende Anpassung von Definitionen und Methoden.² Das Landesamt für Statistik (LSN) errechnete bisher aus den doppelischen Daten mit einer landesinternen Lösung die statistischen Auswertungen, weil die niedersächsischen Kommunen bis 2012 ihre zuvor kameralen Haushalte auf doppelische Buchführung umgestellt hatten. Die unterschiedliche Auslegung der doppelischen Indikatoren bei den Statistikämtern führte bundesweit zu Abstimmungsnotwendigkeiten bei länderübergreifenden Auswertungen. Die Vergleichbarkeit wurde aufgrund einer bundesweiten Einigung in 2015 - geltend ab dem Erhebungsjahr 2016 - durch die „Finanzstatistischen Kennzahlen des Mindestveröffentlichungsprogramms“³ mit den doppelischen Auswertungen auf Basis der doppelischen Ergebnisse für einzelne Indikatoren wiederhergestellt. Mit dem Haushaltsjahr 2016 basieren die Berechnungen der Indikatoren bei den „Ein- und Auszahlungen“ (und damit das Saldo) auf bundeseinheitlichen Standards. Der wesentliche Unterschied der Ermittlung liegt in der Bereinigung der laufenden Ein- und Auszahlungen um alle Schuldenbewegungen (öffentliche und nicht-öffentliche Schulden) im Bereich der

¹ DESTATIS, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/MethodischesoeffentlicheFinanzen.html> ; S. 1. Zugriff: 18.07.2017.

² DESTATIS, s.o., S. 2.

³ DESTATIS (F302), von Oktober 2016.

Kernhaushalte. „Insofern sind die Indikatoren unmittelbar für die Beurteilung der Kernhaushalte geeignet.“¹ In der Abb. 5 wird der damit verbundene Effekt noch überleitend für die kommunale Ebene dargestellt und im Text erläutert. Die Vorgängerabbildung befindet sich zum Vergleich im Anhang.

Die hier verwendeten Datengrundlagen der Kommunen stellen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes auf den aktuellen IST-Zahlen der Kassenstatistik für 2017 und für die vorhergehenden Jahre auf den Rechnungsergebnissen ab.

Die Datengrundlagen für das Land unterliegen weiterhin dem kameralen Ansatz, werden vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) zur Verfügung gestellt und entsprechen dem 3. Abschluss (endgültig) des vorangegangenen Haushaltsjahres 2017.

Die Grafiken sind in einem einheitlichen Layout dargestellt. Einzige Ausnahme ist die Abb. 6 „Finanzierungssalden“, da die Darstellung von besonderem Interesse ist.

Dieser Bericht informiert auf Basis dieser Erhebungen über den aktuellen Finanzstatus des Jahres 2017.

Die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik bis zum Jahr 2011 durchgeführte obligatorische Untersuchung der Zuschussbedarfe nach Aufgabenkategorien in den niedersächsischen Kommunen wird seit 2015 wieder aufgenommen, da die Datenbasis der Kommunen zwischenzeitlich untereinander ausreichend vergleichbar ist.

Einzelne Fachbeiträge wurden von den zuständigen Ressorts zugeliefert.

Insgesamt wird zur leichteren Lesbarkeit auf die Begriffe der Kameralistik² zurückgegriffen.

Im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ersetzt der Begriff „Kommune“ stellvertretend die bisher gebräuchlichen Bezeichnungen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise.

¹ DESTATIS, S. 3.

² LSN: Die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ entsprechen bei den doppisch buchenden Gemeinden/Gv den Begriffen „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“. Aus: Ausgewählte Daten zur Finanzwirtschaft des Landes und der Gemeinden/Gv Niedersachsens, Stand April 2013.

2. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Die verfassungsrechtlich festgelegten Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wurden seit 1998 mehrfach vor dem StGH verhandelt und konkretisiert und dienen für folgenden Bericht als gefestigte Grundlage.

Auf Grundlage der in Artikel 57 NV vorgesehenen dualistischen Aufgabenwahrnehmung der niedersächsischen Kommunen (auf der einen Seite die gemeindlichen und auf der anderen Seite die staatlichen Aufgaben) wurde für die niedersächsischen Kommunen eine dualistische Finanzgarantie¹ per Gesetz festgelegt. Hierbei besteht die erste Säule aus der Garantie der kommunalen Einnahmehoheit sowie dem Anspruch auf staatliche Finanzausgleichsumlagen, die steuer- bzw. umlagekraftabhängig bereitgestellt werden. Die zweite Säule beinhaltet spezifische Zuweisungen, Transferleistungen und Zuführungen sowie Ausgleichszahlungen nach den geltenden Konnexitätsregelungen (Artikel 57 Abs. 4 NV). Die schematische Darstellung in Abbildung 1 verdeutlicht den Zusammenhang der Leistungen des Landes innerhalb und außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen.

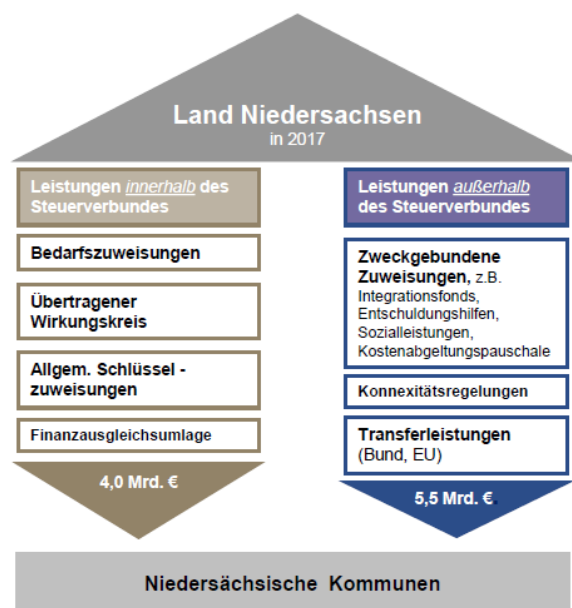


Abbildung 1: Leistungen des Landes an die Kommunen (eigene Darstellung)

Die Leistungen² innerhalb des Steuerverbundes (insgesamt 4,0 Mrd. Euro) beinhalten in Niedersachsen die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen (3,492 Mrd. Euro), die Zuweisungen für den Übertragenen Wirkungskreis (432 Mio. Euro), die Bedarfzuweisungen (63,8 Mio. Euro) sowie die Finanzausgleichsumlage (25 Mio. Euro). Die Leistungen außerhalb

¹ Hesse, Mario/Lenk, Thomas/Lück, Oliver (2013): Synoptische Darstellung der kommunalen Finanzausgleichssysteme; S. 9; Zugriff: 11.06.2018.

² Die folgenden Ansätze beziehen sich auf die Planungszahlen des NHP 2017.

des Steuerverbundes betragen in der Summe 5,5 Mrd. Euro, die aus den verschiedensten Einzelplänen aufgrund von Bundesgesetzen, Landesgesetzen, Verträgen o. ä. bereitgestellt werden.

Zusammen erhalten die Kommunen auf diesem Wege rd. 9,5 Mrd. Euro aus dem Landeshaushalt Niedersachsens.

Ob diese landesseitige Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zu den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes angemessen ist und dessen Leistungsfähigkeit entspricht, soll im Folgenden anhand von Parametern in der vertikalen Finanzbeziehung dargestellt werden.

Zu den aus den verschiedenen Entscheidungen des StGH entwickelten Parametern zur Beurteilung dieser Verteilungssymmetrie zählen

- die Finanzierungssalden¹ des Landes und der Kommunen und die damit tatsächlich erzielten und erzielbaren Einnahmen² der Kommunen,
- die Sozialhilfefasten³,
- die Schuldenstände und die Zinsausgaben⁴ sowie
- die Investitionsquote⁵.

Im Folgenden werden diese Parameter erläutert und um eine kurze Interpretation der IST-Abschlüsse des Haushaltsjahres 2017 ergänzt.

¹ Nds. StGH 16.05.2001

² Nds. StGH 25.11.1997

³ Nds. StGH 25.11.1997

⁴ Nds. StGH 25.11.1997

⁵ Nds. StGH 27.02.2008

3. Die finanziellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der beschriebenen vertikalen Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen wurde bereits 1989 die „Vergleichende Darstellung der finanziellen Situation von Land und Gemeinden/Gv“ vom Landesamt für Statistik entwickelt. Diese im Anhang befindliche Darstellung „Tabelle G“ stellt für die folgende Analyse der Einnahmen die Grundlage dar und dient einem belastbaren Vergleich.

3.1 Die Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen

Insbesondere die Finanzierungssalden sind als Indikator geeignet, die finanziellen Entwicklungen beider Ebenen zu interpretieren. Die Finanzierungssalden beschreiben den Saldo aus den bereinigten Einnahmen/ Ausgaben zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnung.¹

Die Einnahmeentwicklungen

Die Steuereinnahmen, die steuerinduzierten Einnahmen, die Förderabgabe sowie die steuerähnlichen Abgaben bilden für das Land und die Kommunen auf der Einnahmeseite die Indikatoren für die zum Teil über kommunizierende Röhren miteinander verbundenen steuernahen Nettoeinnahmen beider Ebenen.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit mehreren Jahren auf einem stabilen Wachstumspfad, dessen positive Entwicklung sich in den Steuereinnahmen beider Ebenen widerspiegelt.

Die Abbildungen 3 und 4 zeigen die Entwicklung bei den steuernahen Nettoeinnahmen bis zum Jahr 2017. Bei beiden Ebenen ist ein Zuwachs zu verbuchen, der im Jahr 2017 mit + 5,5 % bei den Kommunen jedoch deutlich stärker ausfällt als beim Land mit lediglich + 0,5 %. Der Anteil des Landes stellt sich in den letzten drei Jahren allerdings etwas verzerrt dar, denn er beinhaltet die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingshilfe. Diese belief sich im Jahr 2017 auf rd. 413 Mio. Euro gegenüber 790 Mio. Euro im Jahr 2016 und 193 Mio. Euro im Jahr 2015.

¹ DESTATIS, S. 8.

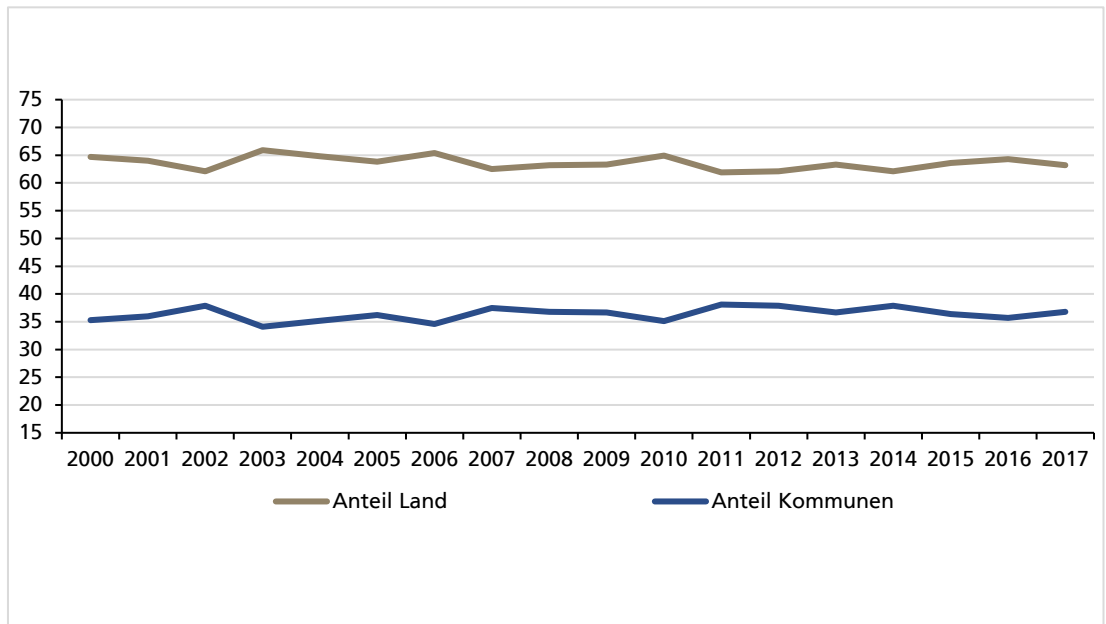


Abbildung 2: Steuereinnahmen in Niedersachsen - Anteilsverhältnis Land / Kommunen in %

Das Teilhabeverhältnis zwischen den beiden Ebenen (vgl. Abbildung 2) zeigt im langen Mittel eine sehr konstante Entwicklung und pendelt um ein Verhältnis von rund 63 zu 37 Prozent. Auch dies belegt, dass beide Ebenen gleichsam von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen und nicht zuletzt dank der positiven Wachstumsraten profitieren.

Die Einnahmeentwicklung des Landes

Die Entwicklung der Nettoeinnahmen des Landes im Jahresverlauf 2017 ist geprägt von einer leicht gedämpften positiven Entwicklung auf 22,304 Mrd. Euro (+ 119 Mio. Euro bzw. + 0,5 %).

Neben den auf S. 11 genannten Sondereffekten ergaben sich positive Steigerungsraten insbesondere bei den Steuern vom Einkommen sowie der Grunderwerbsteuer. An den hohen Steigerungsraten der Grunderwerbsteuer sind die Kommunen mit 33 % überproportional beteiligt.

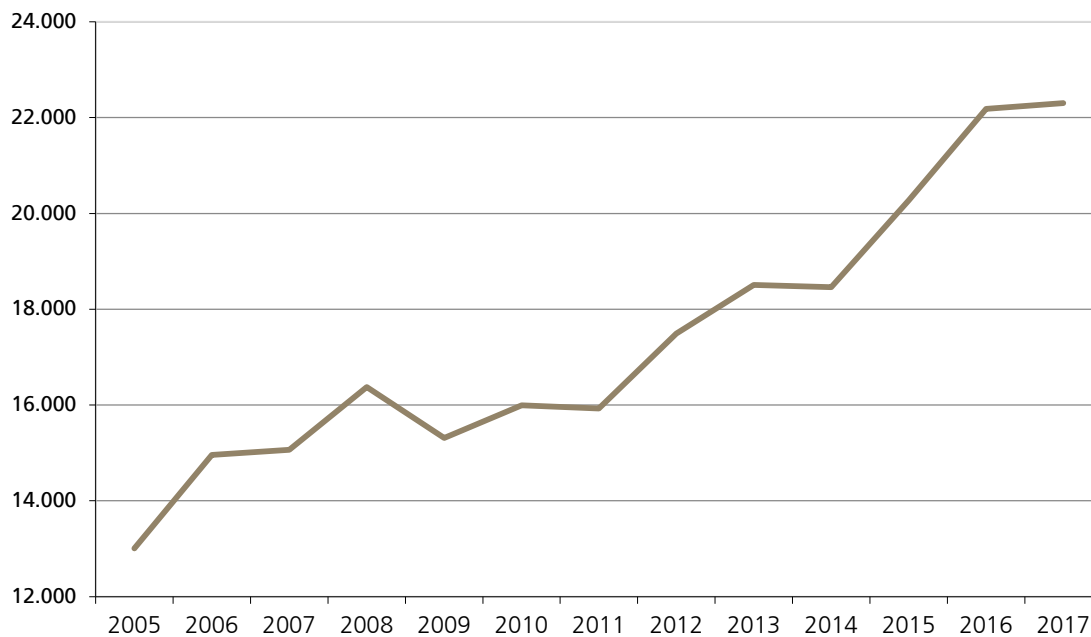


Abbildung 3: Nettoeinnahmen des Landes (in Mio. Euro)

Die Einnahmeentwicklung der Kommunen

Die Steuereinnahmen 2017 lagen mit 8,8 Mrd. Euro nach Abzug der Gewerbesteuerumlage nochmals höher als bei den bisherigen Rekordjahren 2015 (+ 868 Mio. Euro) und 2016 (+ 381 Mio. Euro). Ein sichtbares Plus zu 2016 i. H. v. rd. 272 Mio. Euro weisen insbesondere die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer aus, während die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) sogar leicht rückläufig sind (-13 Mio. Euro). Alle übrigen Steuerarten konnten mindestens mit einem moderaten Plus abschließen.

Hinzu kamen deutlich höhere Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Hier wurde mit 4,2 Mrd. Euro in 2017 erneut ein neuer Höchststand erreicht (+ 295 Mio. Euro). Insgesamt stiegen die Einnahmen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich damit um 676 Mio. Euro von 12,3 Mrd. Euro in 2016 auf 13 Mrd. Euro in 2017.

Die bereinigten Gesamteinnahmen (bei den Kommunen wird Bezug genommen auf die Einzahlungen) beliefen sich 2017 auf 24,6 Mrd. Euro.

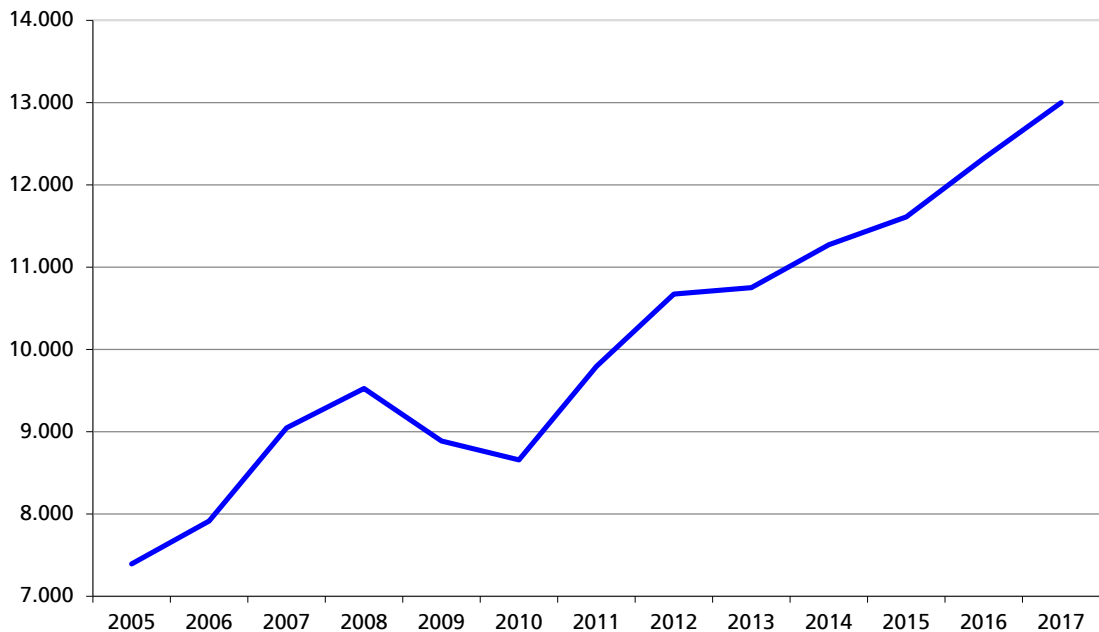


Abbildung 4: Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich der Kommunen (in Mio. Euro)

Die Ausgabeentwicklungen

Die Ausgabe- und Einnahmeentwicklung beider Ebenen ist unter Berücksichtigung der geänderten statistischen Erhebungen für die Kommunen in der nachfolgenden Abbildung 5 dargestellt.

Aufgrund der beschriebenen Modifizierung der Berechnungsgrundlagen für die kommunalen Indikatoren wird die im Bericht 2017 (nicht veröffentlicht) eingefügte Überleitungsdarstellung nunmehr zur normalen Darstellung. Die dort dunkelblau angelegte Linie errechnet sich für 2012 bis 2016 (neu) aus den kommunalen Jahresrechnungsabschlüssen und für 2017 aus dem Kassenergebnis. Die Darstellung zeigt einen annähernd parallel verschobenen Verlauf zur ursprünglichen hellblauen Linie (alte Methodik).

Obwohl sich die Absolutbeträge der kommunalen Ein-/Ausgaben ändern, bleibt ihr Verhältnis untereinander annähernd konstant und die Differenz kann weiterhin als positives Finanzierungssaldo (s. Abb. 6) dargestellt werden.

Der parallele Verlauf der hellblauen und dunkelblauen Linien von 2012 bis 2014 ist aufgrund der statistischen Berechnungen (zusätzlicher Abzugsbetrag im Bereich der Schuldenstatistik in ungefähr gleicher Höhe) erklärlich.

Im Anhang dieses Berichts sind die Ein-/Ausgaben für Land und Kommunen ab 2010 bis 2015 im herkömmlichen Berechnungsmodus über den Zeitverlauf abgebildet.

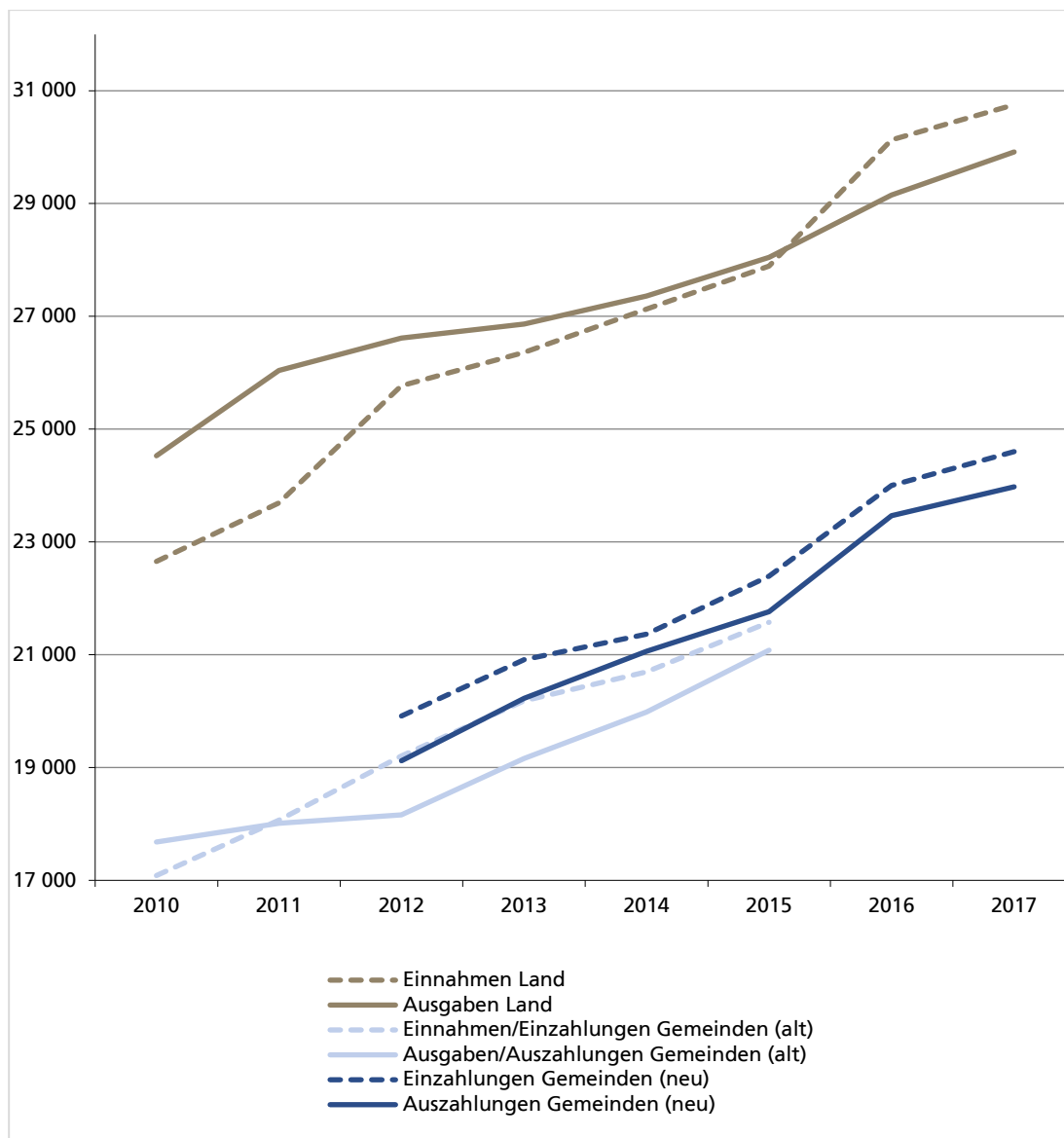


Abbildung 5¹: Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (Kommunen: alt und neu) insgesamt (in Mio. Euro)

Die Ausgabeentwicklung des Landes

Die Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben² des Landes (Abbildung 5) von 29,154 Mrd. Euro auf 29,916 Mrd. Euro beträgt für 2017 maßvolle + 2,6 %.

Trotz der fortgesetzten positiven Konjunktorentwicklung lag die Investitionsquote 2017 bei 4,4 %.

Die Personalausgabenquote liegt erwartungsgemäß bei 39,6 %, mithin absolut bei 11,843 Mrd. Euro in 2017.

¹ Datengrundlagen: 2017: Kassenergebnis; 2010 bis 2016: Rechnungsergebnis.

² Entspricht dem formalen Haushaltsvolumen ohne haushaltstechnische Verrechnungen, Deckung von Fehlbeträgen, besondere Finanzierungsvorgänge sowie Tilgungsausgaben am Kreditmarkt.

Die Ausgabeentwicklung der Kommunen

2017 stiegen die bereinigten Gesamtausgaben (bei den Kommunen wird Bezug genommen auf die Auszahlungen) im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich auf 24 Mrd. Euro (+ 510 Mio. Euro). Für Investitionen und Investitionsförderung gaben die Kommunen nach den modifizierten Berechnungsgrundlagen in 2017 jedoch lediglich noch 2,7 Mrd. Euro aus (- 150 Mio. Euro).

3.2 Der Vergleich der Finanzierungssalden

Der in Abb. 6 dargestellte Finanzierungssaldo der Kommunen (blau/ überleitend gestrichelt) spiegelt die ab 2016 geltende Anwendung der bundeseinheitlichen Statistik (s.a. 1.) wider.

Der Schnittpunkt der Salden in 2016 wird rückblickend den erhöhten flüchtlingsbedingten Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer des Bundes und der verstärkend wirkenden positiven Wirtschaftslage auf Landesseite zugeschrieben. Diese Entwicklungen treffen zudem auf Haushaltsplanungen, die bereits zunehmend mit Blick auf die für den Landeshaushalt ab 2020 wirkende Schuldenbremse ausgerichtet sind.

Die leicht abfallende Tendenz des kommunalen Saldos in 2016 auf 533 Mio. Euro bezieht sich wiederum auf das Kassenergebnis. Die in der Vergangenheit betriebene „Buchung auf Verwehr“ ist offensichtlich mit den Änderungen der statistischen Grundlagen bereinigt. Das Saldo 2016 der Kommunen entspricht seit diesem Jahr den vom LSN erhobenen Daten in 2017 und wurde nicht mehr angepasst.

Während das Land (s. S. 11) in 2016 790 Mio. Euro des Bundes für die Flüchtlingskosten vereinnahmte, erhielten die Kommunen zusätzlich eine Vorauszahlung i. H. v. 531,9 Mio. Euro für 2017 und 2018, die aufgrund höherer Ausgaben bei Sozialtransferleistungen und Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen dort dringend benötigt wurden. Die zeitverzögerte Einnahme bzw. Ausgabe der flüchtlingsbedingten Mittel führt bei den Kommunen zum Verlauf des Finanzierungssaldos.

Die Situation der Kommunalfinanzen kann insgesamt weiter als stabil bezeichnet werden. Vor allem wegen der konstant hohen Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich wurde bei den kommunalen Körperschaften zum siebten Mal in Folge ein positiver Finanzierungssaldo erreicht. Hierbei wirkt sich insbesondere auch der weiterhin anhaltende Tiefstand bei den Zinsen entlastend aus.

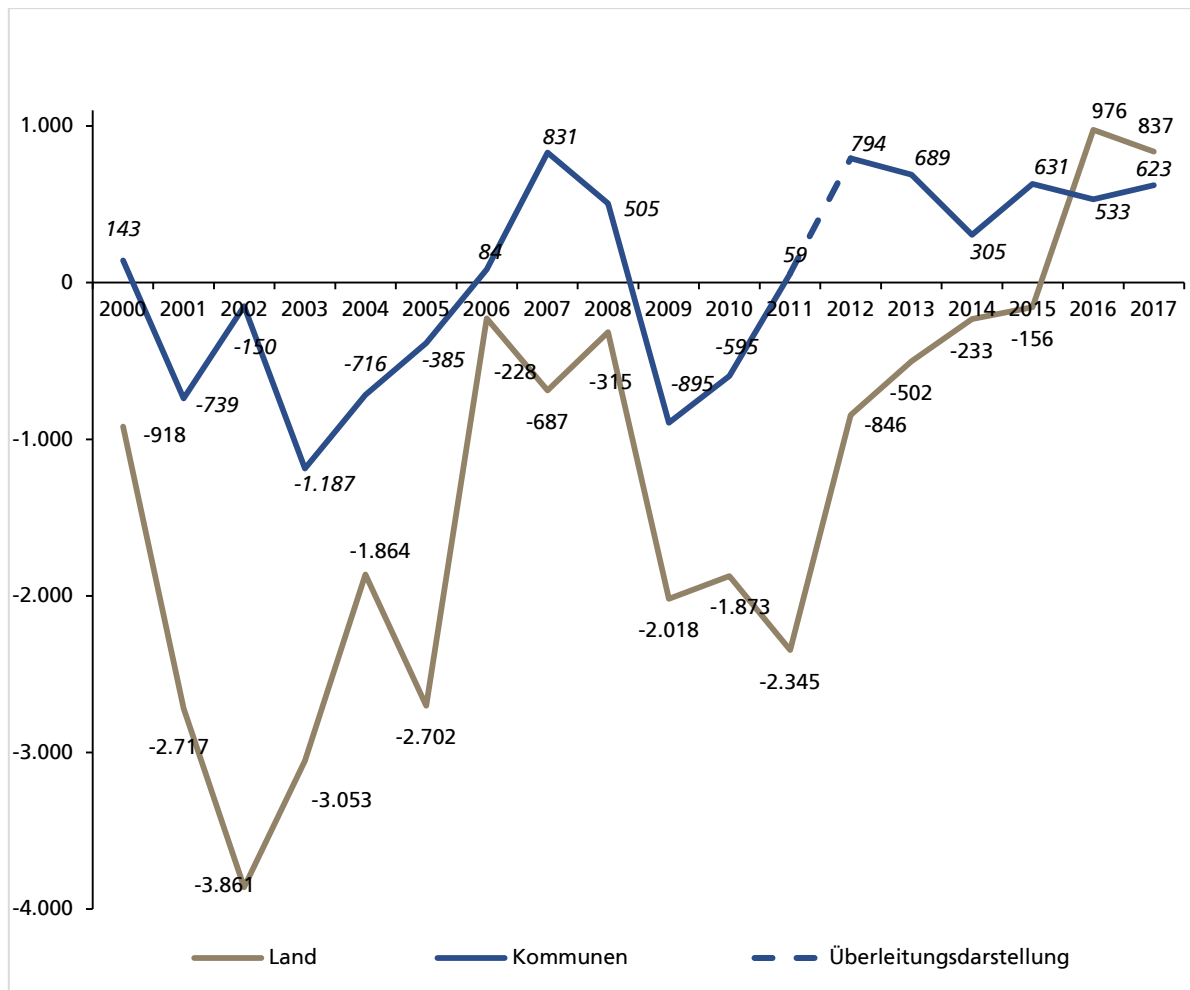


Abbildung 6: Finanzierungssalden Land und Kommunen

Die für 2018 zu erwartenden erneut hohen Steuereinnahmen und Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich werden auch in diesem Jahr zu einer starken Einnahmesituation bei den Kommunen führen. Diese insgesamt günstige Ausgangslage ist unbedingt weiter dazu zu nutzen, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die Erfahrungen der Vorjahre zeigen aber auch, dass nicht alle Kommunen derartige positive Entwicklungen erreichen werden.

Der Finanzierungssaldo des Landes spiegelt das vorsichtige Ausgabeverhalten (+ 2,6 %) des Landes zu einer deutlich geringeren Einnahmeverbesserung (+ 2,1 %, im Vorjahr lag die Steigerung noch bei 8,0 %) wider.

Damit befindet sich der Finanzierungssaldo immer noch auf einem hohen - für 2017 aber leicht abgesenkten - Niveau von 837 Mio. Euro. Einen wesentlichen Einfluss auf diese Entwicklung haben - wie auf der kommunalen Ebene - das weiterhin niedrige Zinsniveau, aber auch die geringeren Zahlungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen durch die Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung.

Der direkte Vergleich der Finanzierungssalden beider Ebenen zeigt einen leichten Aufwuchs des Saldos auf kommunaler Ebene bei einem deutlichen Abfall auf Landesebene. In den folgenden Jahren wird zu beobachten sein, ob sich die Finanzierungssalden beider Ebenen mit der geplanten Verstetigung der Bundeszahlungen für flüchtlingsbedingte Ausgaben „beruhigen“ und wieder einen gleichmäßigen Verlauf einnehmen.

3.3 Soziale Sicherung

Im Folgenden werden aus dem Bereich der Sozialen Sicherung die Finanzwirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV), der Sozialhilfe (SGB XII) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dargestellt.

Übersicht über Gesamteinnahmen und –ausgaben

Die Aufwendungen nach dem SGB XII werden seit 2001 im Rahmen des Quotalen Systems in der Sozialhilfe abgerechnet. Dabei beteiligen sich das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe in gemeinsamer Finanzverantwortung an den Pflichtaufwendungen des Anderen.

Soziale Sicherung: Gesamtausgaben Land						
	SGB II ¹	zum Vorjahr	SGB XII ²	zum Vorjahr	SGB VIII ³	zum Vorjahr
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2016	120,9	-15,9	1.710,5	-1,4	3.649	+13,4
2017	142,8	+18,1	1.794,3	+4,9		
2018	142,8	0	1.921,9	+7,1		

Abbildung 7: Soziale Sicherung, Ausgaben Land

SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung und für das Bildungs- und Teilhabepaket. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an diesen Kosten und übernimmt die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II vom 01.10.2016 bis 31.12.2018 vollständig.

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung der Unterkunftskosten im SGB II als Ausgleich für die den kommunalen Trägern durch den Wegfall des besonderen Mietzuschusses im Wohngeld seit 2005 entstehenden Mehrbelastungen (§ 5 Nds. AG SGB II).

¹ Ist-Ergebnisse 2016 und 2017 sowie Ansatz 2018 bei Kapitel 05 36 Titel 613 66

² Nur Zuweisungen an Gemeinden im Quotalen System (Erstattungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe), Ist-Ergebnisse 2016 und 2017 sowie Ansatz 2018 bei Kapitel 05 30 Titel 633 11.

³ Vollständige Daten für 2017 liegen noch nicht vor, vgl. S. 20, SGB VIII

SGB XII: Sozialhilfe

Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) ist mit Wirkung zum 01.01.2017 in § 136 SGB XII eine neue Erstattungsregelung des Bundes eingeführt worden. Hiernach leistet der Bund an die Länder für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich einen pauschalen Ausgleich.

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Berechnung der Höhe der Bundeserstattung den Großteil der Mehrbelastungen der Länder und Kommunen für die Verbesserungen von Leistungen berücksichtigt. Für diese Leistungen hat er überwiegend die anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung zugrunde gelegt. Durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB XII) vom 21. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 18/2017) erfolgte die Umsetzung auf landesgesetzlicher Ebene. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlich intendierten Zweckbestimmung regelt § 12 Abs. 5 Nds. AG SGB XII den landesgesetzlichen Verteilungsmaßstab. Danach werden die Einnahmen aus der Bundeserstattung in dem prozentualen Verhältnis auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe verteilt, in dem sich die Träger der Sozialhilfe jeweils jährlich prozentual an den Gesamtausgaben für Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach dem Sechsten Kapitel SGB XII beteiligen.

SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

Die Ausgaben der niedersächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise für die Kinder- und Jugendhilfe stellen nach wie vor einen großen Ausgabenblock innerhalb des Gesamtkomplexes der sozialen Sicherung dar. Nach einigen Jahren, in denen die Nettobelastung der Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sank bzw. stagnierte, hat sich die Tendenz steigender Ausgaben fortgesetzt. Die Nettobelastung für Jugendhilfeleistungen (Leistungen nach dem SGB VIII) sowie für Einrichtungen der Jugendhilfe betragen im Jahr 2016 (Daten für 2017 liegen noch nicht vor) 3,649 Mrd. Euro (2015: 3,218 Mrd. Euro). Dies entspricht einer Steigerung um 13,4 % im Vergleich zum Vorjahr und ist im Wesentlichen auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) zurückzuführen.

Die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Kinderschutz und Kindertagesbetreuung zeigen, dass die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen von zahlreichen Einflüssen abhängig ist. Dies gilt ebenso für die Hilfen zur Erziehung. Eine vermehrte Inanspruchnahme

ist z. B. auf die sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungsprozesse oder die mitunter eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern zurückzuführen.

Daneben spielt aber auch eine positivere Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle. So werden Leistungsangebote, insbesondere im ambulanten Bereich, häufig nicht mehr als Eingriff, sondern als Unterstützung empfunden und daher vermehrt nachgefragt.

Hinsichtlich der Ausgaben des Landes für die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Entwicklung vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen nicht zusammenfassend darzustellen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Erstattung der Aufwendungen öffentlicher Stellen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

Das Land Niedersachsen hat gem. § 89 d SGB VIII die den öffentlichen Trägern der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Zahl der nach Deutschland eingereisten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher haben deutlich zugenommen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wies im Jahr 2013 insgesamt 6.583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aus. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 befanden sich bundesweit 17.955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige). Am 31. Mai 2015 hielten sich bereits 22.092 und Ende 2016 64.065 unbegleitete ausländische Minderjährige in der Bundesrepublik auf, davon waren Ende 2016 5.374 in Niedersachsen registriert. Die Tendenz ist rückläufig. Zum Jahresende 2017 befanden sich 54.828 unbegleitete ausländische Minderjährige bundesweit in Jugendhilfemaßnahmen, davon 4.646 in Niedersachsen. Mit der Steigerung der Zugangszahlen sind auch die Ausgaben erheblich angestiegen, sodass das Land Niedersachsen im Jahr 2017 in diesem Bereich 261 Mio. Euro verausgabt hat. Für 2018 wurden 317 Mio. Euro und für 2019 247 Mio. Euro veranschlagt.

Kindertagesbetreuung

An den Ausgaben für Tageseinrichtungen für Kinder beteiligt sich das Land für die Betreuung der über dreijährigen Kinder mit 20 % und der unter dreijährigen Kinder seit dem 01.08.2013 mit 52 % an den Personalkosten. Die hierfür verausgabte Summe ist seit 2007

von knapp über 200 Mio. Euro stetig bis auf rund 704 Mio. Euro in 2017 angewachsen mit weiterhin steigender Tendenz¹.

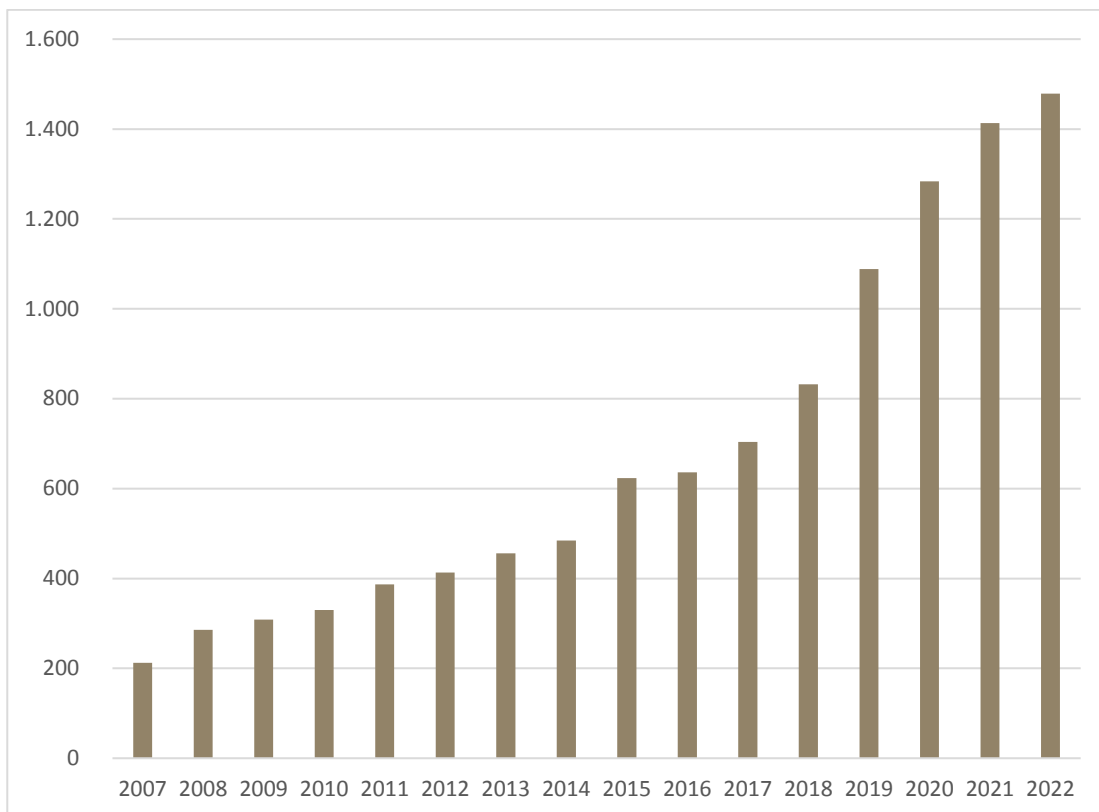


Abbildung 8: Ausgaben des Landes für Finanzhilfe und Betriebskostenförderung in der Kindertagesbetreuung (in Mio. Euro)

Die veranschlagten Mittel für 2018 in Höhe von 832 Mio. Euro umfassen ebenso die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes zur Verfügung gestellten Bundesmittel im Umfang von rund 83,5 Mio. Euro für zusätzliche Finanzhilfeleistungen u.a. für Flüchtlingskinder und Kinder, die statt des Betreuungsgeldes einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Der erhebliche Aufwuchs der finanziellen Mittel ab 2018 ist insbesondere auf die geplante Ausweitung der Beitragsfreiheit zurückzuführen. Ab dem 01.08.2018 sollen Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtung ab einem Kindesalter von drei Jahren bis zur Einschulung entfallen. Die konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der Kommunen werden durch Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Personalausgaben für Kindergartenkinder von bislang 20 % auf 55 % zum kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 ausgeglichen. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfesatz jährlich um 1 % gesteigert. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erreicht die Finanzhilfe dauerhaft 58 %. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum von 2018 bis

¹ Inkl. regelmäßiger Betriebskosten für die Betreuung der unter Dreijährigen, die Kosten des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung und die Betriebskostenförderung der Tagespflege für unter Dreijährige und über Dreijährige (laufende Geldleistung, Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung).

2022 wächst der hierfür veranschlagte Betrag im Haushaltsjahr 2022 auf rund 441,3 Mio. Euro auf.

Darüber hinaus werden die unter Berücksichtigung der aus Bundesmitteln finanzierten Anhebung des Finanzhilfesatzes von 55 % auf bis zu 58 % noch zur Verfügung stehenden Bundesmittel entsprechend der durch den Bund vorgegebenen Zwecke ungeschmälert an die Kommunen weitergeleitet. Damit sollen u.a. Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Investitionen finanziert, die Kindertagespflege in der Altersgruppe Ü3 in die Beitragsfreiheit einbezogen und eine Härtefallregelung für Kommunen geschaffen werden, denen nach Einführung der Beitragsfreiheit bestimmte Mindereinnahmen entstehen. Hierfür sind im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Mittel in Höhe von rund 244 Mio. Euro (70 Mio. Euro in 2019, 60 Mio. Euro in 2020, 67 Mio. Euro in 2021 und 47 Mio. Euro in 2022) eingeplant.

Für die zusätzliche Finanzhilfe aufgrund der Einführung der Finanzierung der dritten Kräfte in Krippengruppen zum 01.01.2015 wurden 2015 bis 2022 insgesamt rund 885,6 Mio. Euro veranschlagt.

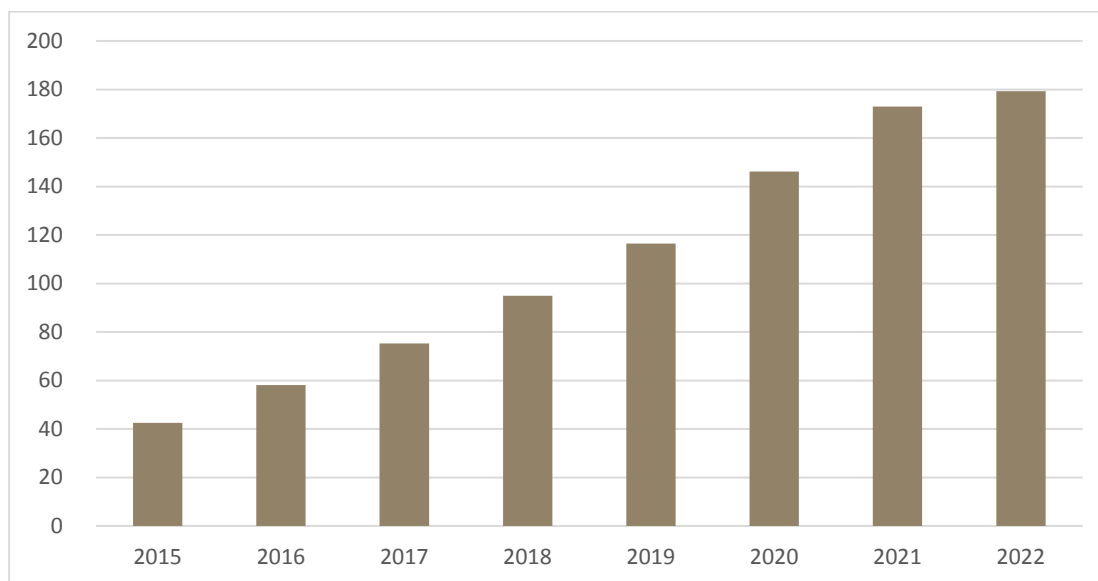


Abbildung 9: Jahresbeträge 3. Kindergartenkraft (in Mio. Euro)

Das Land gewährt seit 2011 nach Maßgabe der „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege“ Zuwendungen für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder. Im Zeitraum von 2011 bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahre 2022 wurden insgesamt Mittel in Höhe von rund 578,8 Mio. Euro veranschlagt. Hiervon entfallen Mittel in Höhe von 51,6 Mio. Euro auf das Jahr 2017 und Mittel in Höhe von 55,9 Mio. Euro auf das Jahr 2018.

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung vom 07.07.2016 hat der Bund den Ländern eine Beteiligung an den Kosten der Integration der Flüchtlinge durch eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro in den Jahren 2016 bis 2018 zugesagt. Davon wurden bezüglich der Kindertagesbetreuung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 insgesamt 120 Mio. Euro (jeweils 60,0 Mio. Euro) veranschlagt.

Rund 108,6 Mio. Euro (2017 und 2018: je rd. 54,3 Mio. Euro) entfallen dabei auf die Integration durch Sprache. Die Mittel werden im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) für zusätzliche Integrationsmaßnahmen für Kinder mit Fluchterfahrungen verwendet. Für die weiteren Jahre bis 2022 wurden zur finanziellen Absicherung des Förderprogramms Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 240 Mio. Euro (für 2019, 2020, 2021 und 2022 je rund 60 Mio. Euro) in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen.

Aus den Investitionsprogrammen des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 und 2017 - 2020 stehen Mittel in Höhe von insgesamt rund 156,6 Mio. Euro zur Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Darüber hinaus wurden aus Mitteln der Integrationspauschale weitere 10,0 Mio. Euro (jeweils 5,0 Mio. Euro in 2017 und 2018) sowie weitere Landesmittel in Höhe von 60,0 Mio. Euro in 2018 für die investive Förderung von U3-Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen der Richtlinie Ausbau Kinderbetreuung (RAT) zur Verfügung gestellt.

Für die Qualifizierung von nicht nach § 4 KiTaG qualifizierten Kräften, insbesondere von dritten Kräften in Krippengruppen, wurde die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung) verlängert. Für 2017 und 2018 wurden weitere Mittel von je 1,0 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, welche jeweils hälftig aus der Integrationspauschale des Bundes und aus Landesmitteln finanziert werden. Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln.

Für die Sprachförderung im Elementarbereich sind im Landeshaushalt seit dem Jahr 2006 Ausgaben von jährlich rd. 6 Mio. Euro veranschlagt. Der Ansatz wurde im Jahr 2016 angesichts der aktuellen besonderen Herausforderungen der Sprachförderung aus den ehemaligen Betreuungsgeldmitteln des Bundes auf 12 Mio. Euro erhöht. Die Mittel standen auch im Jahr 2017 in gleicher Höhe zur Verfügung. Durch Verlagerung der Sprachförderung vor der Einschulung in die Verantwortung der Kindertageseinrichtungen und deren Implementierung auf gesetzlicher Basis wurde der Haushalt für das Jahr 2018 um weitere

11,1 Mio. Euro auf rund 23,1 Mio. Euro aufgestockt. In den Jahren 2019 ff. sind Finanzmittel in Höhe von jeweils rund 32,5 Mio. Euro veranschlagt.

Zur Gewährleistung einer engeren Zusammenarbeit und eines besseren Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule werden für die neue Richtlinie Projekte zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse (Brücke) insgesamt finanzielle Mittel von rund 10,1 Mio. Euro veranschlagt. Hierbei entfallen auf das Jahr 2018 Mittel in Höhe rund 1,4 Mio. Euro, im Jahr 2019 und 2020 Mittel in Höhe von jeweils rund 3,4 Mio. Euro und im Jahr 2021 Mittel in Höhe von rund 2 Mio. Euro.

Familie

Mit der Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen ermöglicht das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Weiterentwicklung der Familienbüros als Anlaufstelle und Wegweiser für Familien. Gefördert werden darüber hinaus Projekte zur Stärkung sozial benachteiligter Familien und Familien mit Zuwanderungsbiografie sowie der Eltern- und Familienbildung zur Stärkung der Erziehungsverantwortung. Für die Umsetzung standen im Jahr 2017 für die Förderung der Familienbüros und von Familien unterstützenden Projekten insgesamt rd. 4 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wurden 1,395 Mio. Euro im Rahmen des Projekts „Gut ankommen in Niedersachsen“ für spezielle Projekte der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für Flüchtlingsfamilien bereitgestellt. Das Land fördert jeweils 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4. Die Verschuldung

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Indikatoren der Schuldenstände und Zinsausgaben beschrieben.

Die Schuldenstände

Der Anstieg der langfristigen Verschuldung der kommunalen Körperschaften setzt sich 2017 fort. Waren am 31.12.2016 bei den Kommunen noch Wertpapierschulden und Kredite von insgesamt etwa 9,7 Mrd. Euro zu verzeichnen, belief sich dieser Schuldenstand am 31.12.2017 bereits auf ca. 10 Mrd. Euro (+ 3,6 %). Diese Entwicklung ist im Blick zu behalten.

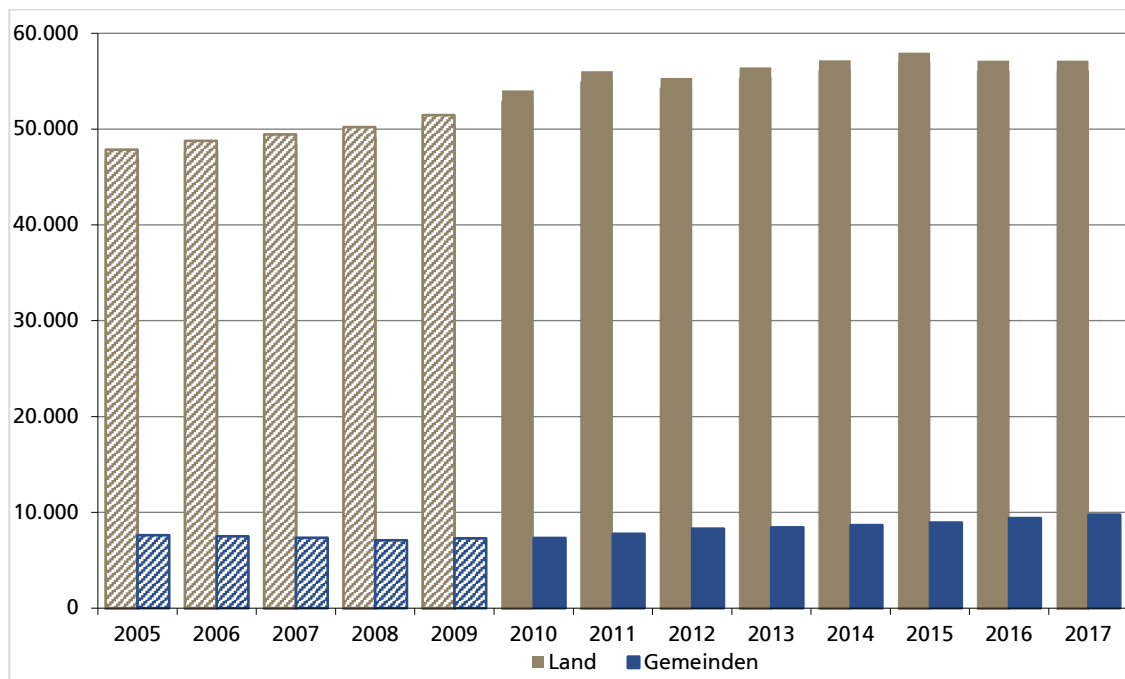


Abbildung 10: Wertpapierschulden und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich des Landes und der Kommunen (in Mio. Euro)¹

2016 hat das Land wie schon 2012 seine Wertpapierschulden zurückgeführt und verzeichnet einen um -1,4 % abgesenkten Schuldenstand aus Wertpapierschulden im nicht-öffentlichen Bereich von 57,2 Mrd. Euro. Dieser Schuldenstand liegt 2017 auf gleichem Niveau. Hierbei ist zu beachten, dass es sich insofern als stichtagsbezogene statistische Größe nur um eine liquiditätsorientierte Momentaufnahme handelt. Aus diesem Grund wird für Zwecke des Stabilitätsrats eine weitergehende Abgrenzung verwendet. Hierbei wird dem Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) der Bestand an aufgeschobenen bewilligten Krediten hinzugerechnet. In der Abgrenzung des Stabilitätsrats betrug der Schuldenstand des Landes

¹ LSN: der Begriff „Kreditmarktschulden“ wird seit 2010 nicht mehr verwendet.

61,452 Mrd. Euro zum Jahresende 2016. Durch den im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 erfolgten Einstieg in die Schuldentilgung verringert er sich 2017 um 100 Mio. Euro auf 61,352 Mrd. Euro.

Die Kreditfinanzierung

Die Kreditfinanzierungsquote gibt den mit der Nettokreditaufnahme finanzierten Anteil der Ausgaben wieder.

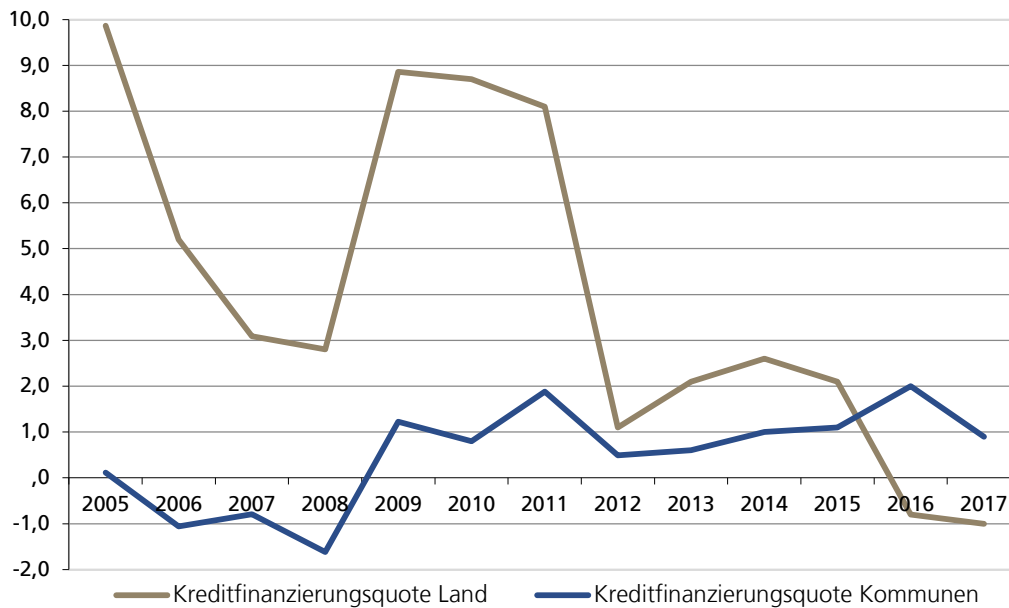


Abbildung 11: Kreditfinanzierungsquote

Die in Abbildung 11 dargestellte vergleichende Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote auf kommunaler Ebene und auf Landesebene zeigt für das Jahr 2017 für die kommunale Ebene einen Rückgang auf 0,9 % und beim Land einen Rückgang auf -1,0 % (negative NKA -308,9 Mio. EUR). Die Kreditfinanzierungsquote des Landes berücksichtigt in dieser Betrachtung den buchungsmäßigen Stand der Nettokreditaufnahme zum Ende eines Jahres, lässt jedoch die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates außen vor. Da sich die hiernach einbezogenen bewilligten aufgeschobenen Kredite um 208,9 Mio. Euro erhöht haben, erfolgte 2017 im Rahmen des Jahresabschlusses eine dauerhafte Absenkung des Schuldenstandes um 100 Mio. EUR.

Liquiditätskredite der Kommunen

Seit 2011 ist eine kontinuierliche, deutliche Entspannung bei der Liquiditätsverschuldung festzustellen. Während zum 31.12.2011 die Schwelle von 5 Mrd. Euro nur knapp unterschritten werden konnte, lag die Liquiditätsverschuldung zum 31.12.2016 bei nur noch 2,3 Mrd. Euro beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Die Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich betrug zu diesem Zeitpunkt sogar nur 2,2 Mrd. Euro. Zum 31.12.2017 ist die Liquiditätsverschuldung erneut deutlich zurückgegangen. Die Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich betrug nur noch 1,9 Mrd. Euro und damit nochmal rund 334 Mio. Euro weniger als im Jahr zuvor, die Verschuldung beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich lag bei etwa 2 Mrd. Euro

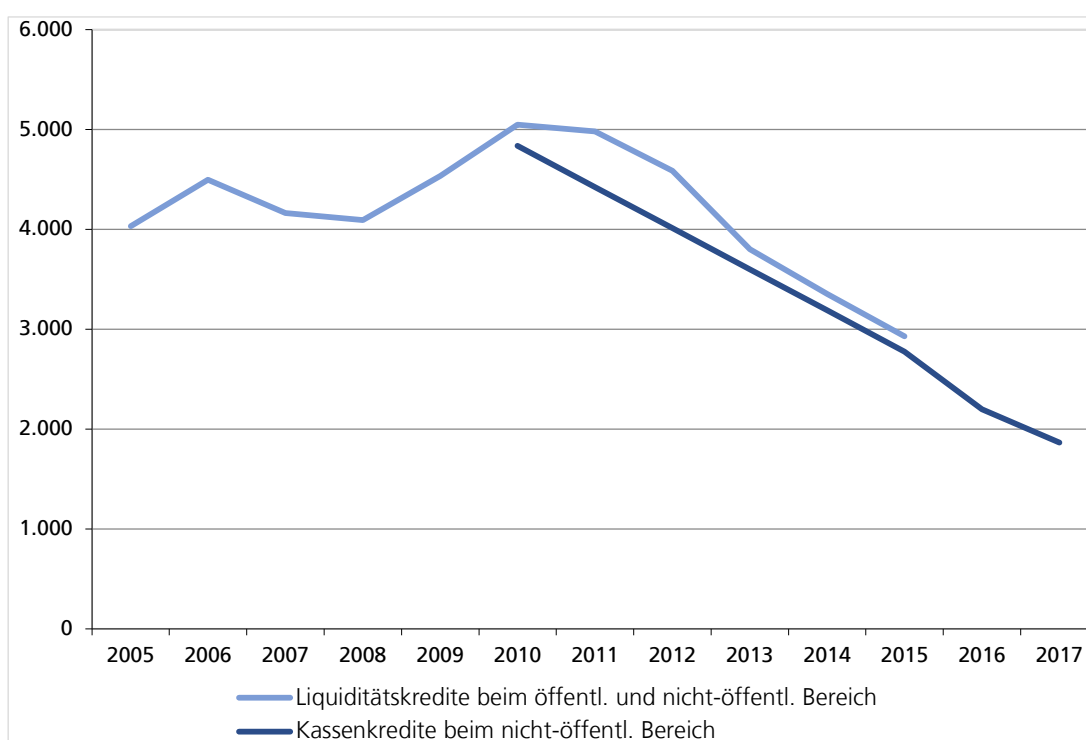


Abbildung 12: Liquiditätskredite der kommunalen Körperschaften 2005 bis 2017 (in Mio. Euro)

Dieser Rückgang ist natürlich einerseits auf das hohe Einnahmenniveau und eine sich daraus ergebende systematische Reduzierung der Liquiditätsverschuldung zurückzuführen. Andererseits haben aber auch die Entschuldungsmaßnahmen des Landes, die von der Landesregierung 2013 erweitert und verstetigt wurden, einen wesentlichen Anteil daran.

Grundsätzlich bleibt wie in den vergangenen Jahren festzuhalten, dass bei zahlreichen Kommunen Liquiditätskredite weiterhin nicht zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe, sondern noch immer zur Finanzierung einer dauerhaften Deckungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt aufgenommen werden. Zur Rückführung der Liquiditätskredite ist es daher notwendig, diese Deckungslücke

mittels höherer und verlässlicherer Einnahmen und einer deutlichen Reduzierung von Ausgaben nachhaltig abzubauen.

Zinsausgaben- und Zinslastquote

Die Zinsausgabenquote beschreibt das Verhältnis der bereinigten Ausgaben zu den Zinsausgaben.

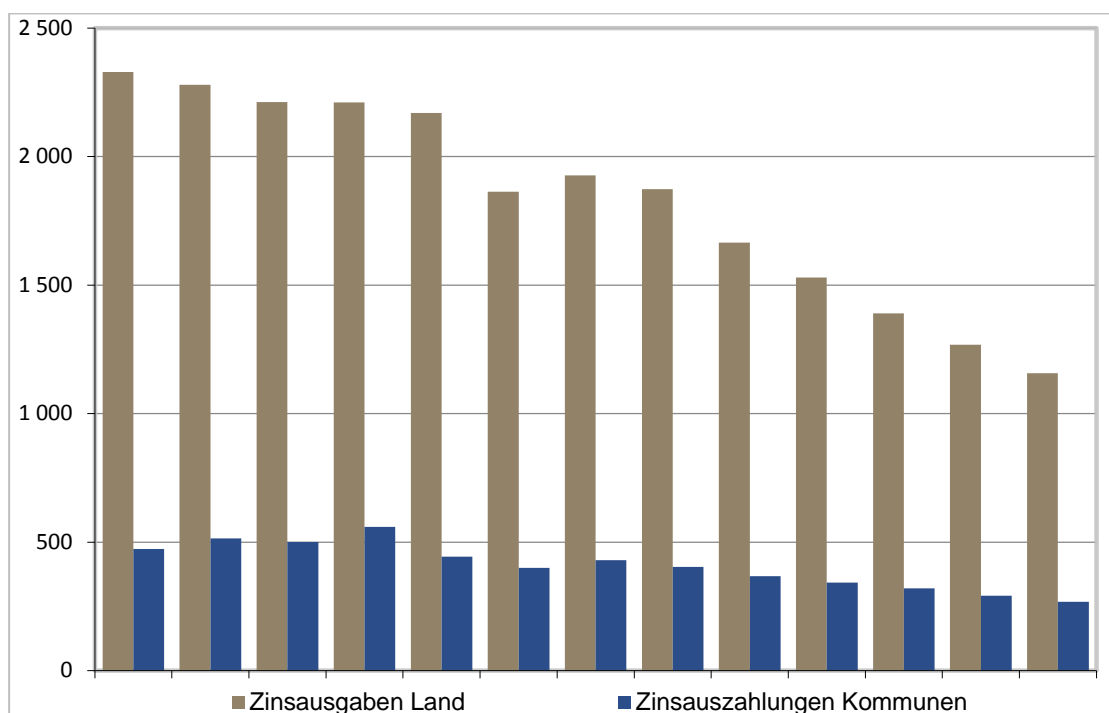


Abbildung 13: Zinsausgaben an Kreditmarkt Land – Kommunen

Abbildung 13 verdeutlicht die absinkende Zinsbelastung für Land und Kommunen. Die Zinsausgaben des Landes sanken 2017 erneut auf nun 1,157 Mrd. Euro. Die Zinsausgabenquote betrug damit 3,9 %. Die Zinsausgaben der kommunalen Ebene sanken 2017 auf 268 Mio. Euro. Die Zinsausgabenquote betrug damit 1,1 %. Für beide Ebenen sind dieses historische Tiefstwerte.

Auf kommunaler Ebene bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der stetige Abbau der Kassenkredite seit dem Jahr 2010. Abbildung 14 gibt hierzu einen Überblick über die Zinsausgabenentwicklung im Zusammenhang mit den Veränderungen bei den Kreditmarktschulden und den Kassenkrediten auf kommunaler Ebene.

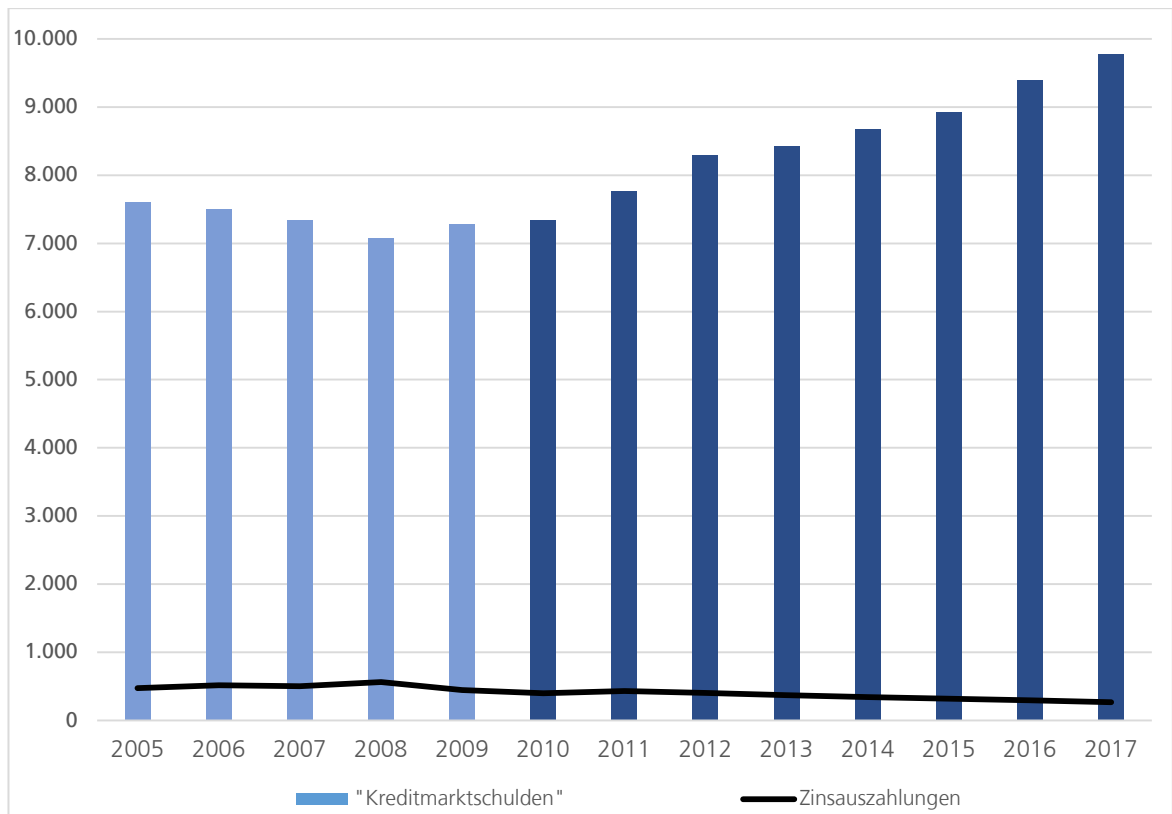


Abbildung 14: Wertpapierschulden und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Zinsausgaben der Kommunen (in Mio. Euro)

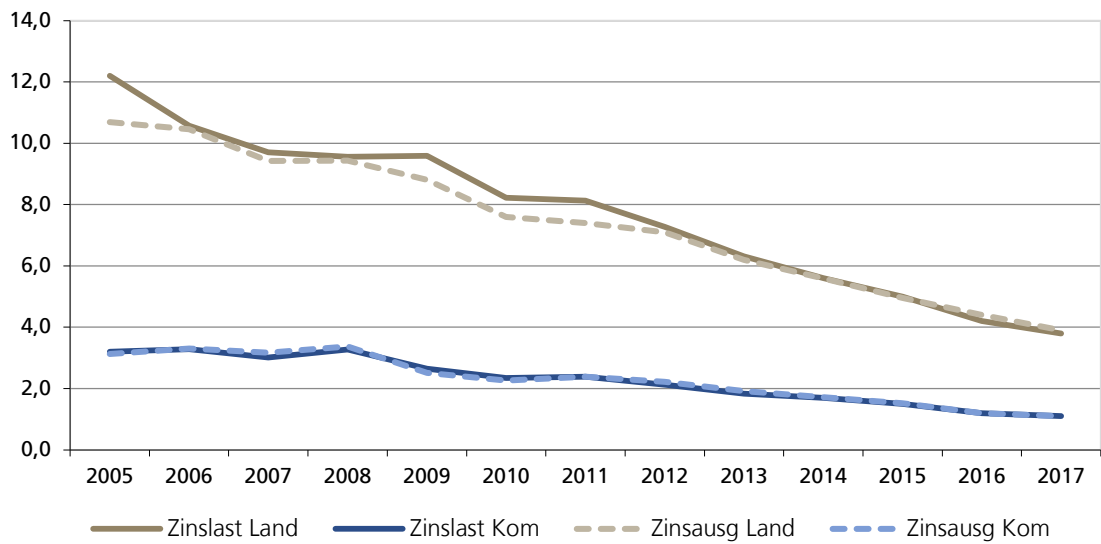


Abbildung 15: Zinslastquote und Zinsausgabenquote Land und Kommunen

Die Zinslastquote bezeichnet den Anteil der „Zinszahlungen an Kreditmarkt“ an den Gesamteinnahmen einer Gebietskörperschaft. Auch die Zinslastquote ist 2016 für beide Ebenen auf einem historischen Tiefststand angekommen (vgl. Abbildung 15).

Zuschussbedarfe nach Aufgabenkategorien in den niedersächsischen Kommunen

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Mai 2001 festgestellt, dass der Gesetzgeber zur Bestimmung der nach Art. 58 NV den Kommunen für die Aufgabenerfüllung zuzuweisenden Mittel eine typisierende Bedarfsanalyse vorzunehmen hat. Die erste derartige Untersuchung für den Zeitraum 1995 bis 1997, die nach Ansicht des Gerichts die Kriterien einer Bedarfsanalyse erfüllt, wurde bis 2011 jährlich fortgeschrieben. In den Jahren 2012 bis 2014 war die Fortschreibung dieser Untersuchung jedoch unterblieben, da die Datenbasis der Kommunen untereinander aufgrund der Einführung der doppelten Buchführung noch nicht ausreichend vergleichbar war. Während zahlreiche Kommunen im ausgewerteten Zeitraum bereits auf die doppische Haushaltsführung umgestellt hatten, stand diese Umstellung für andere Kommunen noch aus. Die in den Kommunen mit unterschiedlicher Haushaltsführung entstehenden Ergebnisse sind untereinander aber weder vergleich- noch kombinierbar. Hinzu kommt, dass diese Auswertung ihre Aussagekraft vor allem aus einer Betrachtung der Entwicklung dieser Zuschussbedarfe zieht. Daher war es zunächst erforderlich, aus qualifizierten Ergebnissen der doppischen Haushaltsrechnung eine Zeitreihe aufwachsen zu lassen. Dies ist mit den seit 2014 vorliegenden und auf der doppischen Haushaltsführung basierenden Ergebnissen der Fall.

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Entwicklung der sogenannten Zuschussbedarfe der Kommunen, die nach Aufgabenkategorien gegliedert sind. Der Zuschussbedarf beschreibt die nicht durch spezielle Einzahlungen gedeckten Auszahlungen der Kommunen¹. Der Gesamtzuschussbedarf ist die Summe der Zuschussbedarfe einer Kommune, die mit allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind². Die Bildung von Zuschuss- und Gesamtzuschussbedarf sowie die Verteilung der Zuschussbedarfe auf die Aufgabenkategorien sind mit den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich einvernehmlich abgestimmt.

Die Untersuchungsergebnisse für den Betrachtungszeitraum bis 2016 stellen sich wie folgt dar:

Der Gesamtzuschussbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Vergleich des Jahres 2016 zu 2015 deutlich von knapp 11,5 Mrd. Euro auf mehr als 12,4 Mrd. Euro, und

¹ Der Zuschussbedarf wird aus der Finanzrechnung der Kommunen mit der Differenz von Kontenklasse 7 (Auszahlungen) und Kontenklasse 6 (Einzahlungen) ermittelt.

² Der Gesamtzuschussbedarf wird aus der Summe der kommunalen Produktgruppen 1 bis 4 sowie 5a errechnet. Die Produktgruppen 5b sowie 6 bilden die allgemeinen Deckungsmittel ab. Produktgruppe 5b wird aus folgenden Produkten gebildet: 5222, 531, 532, 533, 534, 535, 546 und 548.

damit um über 950 Mio. Euro, gestiegen. Allerdings fielen 2016 auch die allgemeinen Deckungsmittel mit etwa 13,4 Mrd. Euro um 1 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahr.

Jahr	Produktgruppen 1 bis 4 und 5A	Produktgruppen 5B und 6	Gesamthaushalt (Summe 1 bis 6)
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
	1	2	3
2011	10 108,6	-10 505,8	-397,2
2012	10 158,2	-11 029,0	-870,8
2013	10 973,6	-11 764,1	-790,5
2014	11 554,0	-12 062,0	-508,0
2015	11 459,7	-12 305,1	-845,4
2016	12 430,4	-13 403,1	-972,8
2011 bis 2013	10 413,5	-11 099,6	-686,1
2012 bis 2014	10 895,3	-11 618,4	-723,1
2013 bis 2015	11 329,1	-12 043,7	-714,6
2014 bis 2016	11 814,7	-12 590,1	-775,4

Abbildung 16: Verhältnis Gesamtzuschussbedarf zu allg. Deckungsmitteln der Kommunen

Der geringste Anteil des Zuschussbedarfs entfällt auf die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Der relative Anteil an dieser Aufgabenkategorie beträgt im Dreijahresschnitt (2014 bis 2016) 7,5 % und weist damit im Dreijahresschnitt eine massive Steigerung auf. Diese ist auf bundesrechtlich veranlasste Änderungen bei der Kategorisierung im Bereich der sozialen Hilfen (Nr. 3111 bis 3117) zurückzuführen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Jahresbetrachtung wieder (2014: 5,9 %; 2015: 7,7 %; 2016: 9 %)¹. Dieser vergleichsweise geringe Anteil am Zuschussbedarf steht in einem Missverhältnis zu der häufig von den Kommunen geltend gemachten Belastung durch diese Aufgabenkategorie. Auf die Ausweisung der fiktiven Deckungsquote der Erstattungsleistungen des Landes für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird verzichtet, da die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der o. g. Änderungen bei der Kategorisierung nicht mehr gegeben ist.

Der aus den Änderungen bei der Kategorisierung folgende Anstieg beim Anteil des Zuschussbedarfs für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises führt zwangsläufig zu einem Rückgang beim Anteil des Zuschussbedarfs für Aufgaben der pflichtigen Selbstverwaltung am Gesamtzuschussbedarf. Dieser hat sich im Dreijahresschnitt von 66 % (2011 bis 2013) auf 62,9 % (2014 bis 2016) verringert. Absolut lagen die Ausgaben für die Aufgaben der pflichtigen Selbstverwaltung 2016 mit etwa 7,8 Mrd. Euro etwa 700 Mio. Euro höher als im Vorjahr. Der Anteil der freiwilligen Aufgaben hat im Dreijahresschnitt (2014 bis 2016) mit einem Wert von 12,7 % ein leicht fallendes Niveau.

¹ Im Bericht 2017 wurde hier als Jahreswert noch 4,9 % ausgewiesen. Dieser Wert berücksichtigte noch nicht die zeitlich erst nach dem Bericht mit den kommunalen Spitzenverbänden festgesetzte Neuaufteilung in den sozialen Hilfen.

Der Anteil der sonstigen Kosten hingegen ist im gleichen Zeitraum deutlich auf etwa 16,8 % angestiegen.

Jahr	Aufgaben des übertr. Wirkungskreises		Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgaben		Freiwillige Aufgaben		Sonstige Kosten	
	Mio. €	Anteil in %	Mio. €	Anteil in %	Mio. €	Anteil in %	Mio. €	Anteil in %
	1	2	3	4	5	6	7	8
2011	456,6	4,5	6 751,8	66,8	1 307,6	12,9	1 592,5	15,8
2012	501,2	4,9	6 711,8	66,1	1 285,7	12,7	1 659,6	16,3
2013	602,7	5,5	7 167,1	65,3	1 433,1	13,1	1 770,6	16,1
2014	679,9	5,9	7 439,7	64,4	1 492,2	12,9	1 942,2	16,8
2015 korrigiert	881,1	7,7	7 094,6	61,9	1 506,7	13,1	1 977,3	17,3
2016	1 114,2	9,0	7 772,3	62,5	1 504,2	12,1	2 039,6	16,4
2011 bis 2013	520,2	5,0	6 876,9	66,0	1 342,1	12,9	1 674,2	16,1
2014 bis 2016	891,7	7,5	7 435,5	62,9	1 501,0	12,7	1 986,4	16,8

Abbildung 17: Übersicht der verschiedenen Ausgabenbereiche der Kommunen

Der größte Anteil von 40 % am Gesamtzuschussbedarf entfällt auf die Produktgruppe Soziales und Jugend mit mittlerweile gut 5 Mrd. Euro. Davon wiederum entfallen mehr als 2 Mrd. Euro, etwa 16,4 % des Gesamtzuschussbedarfs, auf die Produktgruppe der sozialen Hilfen und gut 3 Mrd. Euro, ca. 23,6 % des Gesamtzuschussbedarfs, auf die Produktgruppe der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Ein ähnlich hoher Anteil entfällt mit 2,1 Mrd. Euro und 17,01 % auf das Produkt Verwaltungssteuerung und -service, sowie mit 1,9 Mrd. Euro (15 %) auf die Produktgruppe der Schulträgeraufgaben. Auf die Produktgruppe Verkehrsflächen und -anlagen (ÖPNV) entfallen immerhin noch 1 Mrd. Euro, und damit etwa 8,1 % des kommunalen Gesamtzuschussbedarfs.

Der Zuschussbedarf der kommunalen Körperschaften für die Produktgruppe Soziales und Jugend im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltung (4,2 Mrd. Euro) ist nur geringfügig niedriger als die Summe aus dem Zuschussbedarf für den gesamten übertragenen Wirkungskreis, für die gesamten freiwilligen Leistungen und für die gesamten sonstigen Kosten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die vom Bund zugesagten weiteren Entlastungen bei Leistungsgesetzen (etwa der Eingliederungshilfe oder den Unterkunftskosten) in diesem Aufgabenfeld auswirken werden.

5. Gesamtbewertung der Finanz- und Haushaltslage

Gesamtbetrachtung der Indikatoren

In der Summe der betrachteten Indikatoren können folgende Feststellungen getroffen werden:

- In 2017 ist für die Kommunen ein weiterer Anstieg bei den steuernahen Nettoeinnahmen zu verzeichnen (+ 5,5 %); gleichzeitig kann das Land ebenfalls von einem leichten Anstieg der Nettoeinnahmen profitieren (+ 2,1 %). Für beide Ebenen bleibt insgesamt festzustellen, dass die steuernahen Nettoeinnahmen eine solide Einnahmebasis darstellen und ein Rekordhoch verzeichnen.
- Vor allem wegen der seit 2011 stetig steigenden Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich wurde bei den kommunalen Körperschaften zum siebten Mal in Folge ein deutlicher positiver Finanzierungssaldo (+ 623 Mio. Euro) erreicht.
- Das Land hingegen konnte - von einem deutlich tiefen Niveau in den Vorjahren kommend - ein gegenüber dem Vorjahr 2016 leicht abfallendes, aber immer noch sehr gutes Ergebnis von + 837 Mio. Euro für 2017 aufweisen. Ursächlich hierfür war neben den reduzierten Einnahmen aus Bundesmitteln insbesondere eine nur maßvolle Ausgabensteigerung.
- Der historische Tiefststand der Zinsen führt zu einer derzeitigen Entlastung der Haushalte beider Ebenen - allerdings könnten Zinssteigerungen zu einer deutlichen Belastung zukünftiger Haushalte führen.
- Die Kommunen konnten aufgrund der Wirtschaftslage sowie der positiven Wirkungen des Zukunftsvertrages die Höhe der Liquiditätskredite deutlich um 334 Mio. Euro auf 1.865 Mio. Euro senken. Das Land konnte - begünstigt durch die positive Einnahmeentwicklung - auf neue Kreditaufnahmen verzichten.
- Der größte Anteil des Gesamtzuschussbedarfes entfällt auf die Produktgruppe „Soziales und Jugend“.

Aktuelle Steuerschätzung

Die aktuellen Einnahmeprognosen basieren auf der Erwartung einer weiterhin günstigen wirtschaftlichen Entwicklung, die auch in den Folgejahren ein robustes Wachstum trägt. Dieses schlägt sich für das Jahr 2018 und den Folgejahren in den originären Steuereinnahmen sowohl des Landes als auch der niedersächsischen Kommunen nieder, wobei die Einnahmen auf der kommunalen Seite überproportional steigen (vgl. Abb. 18).

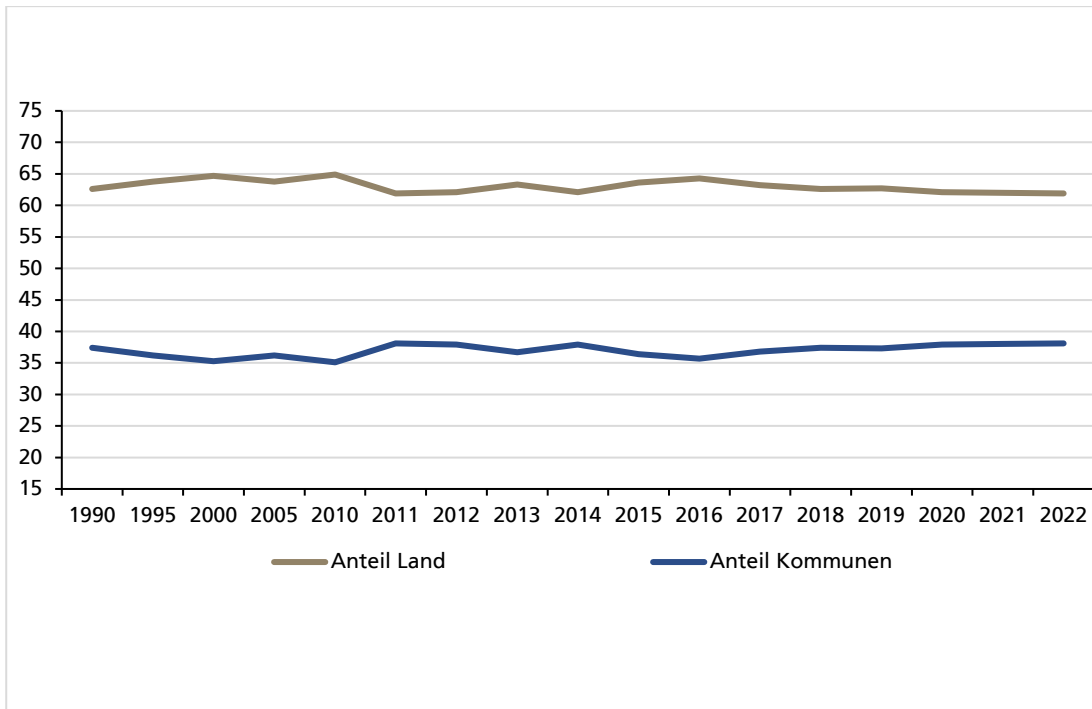


Abbildung 18: Steuereinnahmen in Niedersachsen: Anteilsverhältnis Land/Kommunen in %

Für das Jahr 2018 wird ein Anteilsverhältnis von 37,4 % angenommen. Nach den aktuellen Prognosen stabilisiert sich der Anteil der Kommunen in der mittelfristigen Sicht auf einem hohen Niveau und etabliert sich in der vergleichenden Betrachtung der Nettoeinnahmen damit deutlich oberhalb des langfristigen Durchschnittswertes von 36,5 %.

Gestützt wird diese Annahme von einer weiterhin stabilen Entwicklung der Steuereinnahmen. Die letzte Steuerschätzung prognostiziert mittelfristig kontinuierliche Zuwächse sowohl bei den Gewerbesteuereinnahmen als auch bei der Lohn- und Einkommensteuer.

Von der insgesamt positiven Entwicklung sind strukturelle Abweichungen möglich.

Entlastungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene

- ¹Die Bundesentlastungen wirken weiterhin in 2017 und 2018. Für 2019 sind grundsätzliche Zusagen des Bundes in einzelnen Themenfeldern (z.B. Integrationspauschale) bereits erfolgt. Da der Bund die Finanzhilfen für Länder und Kommunen ab 2020 vollkommen umstellen will, sind zum Stand der Berichterstellung konkretere Aussagen für die Zukunft noch nicht möglich.

¹ BR-Drs. 545/16, Beschluss vom 04.11.2016.

- Das Land unterstützt die kommunale Ebene weiterhin dauerhaft im Rahmen der EU-Kofinanzierung und der Abgeltung von Zins- und Tilgungshilfen im Rahmen des Zukunftsvertrages (bis zum Jahr 2041).
- Mit dem ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro von 2015 bis 2020. Auf Niedersachsen entfallen hiervon 327,5 Mio. Euro. Durch dieses Programm soll in strukturschwachen Kommunen und Regionen eine funktionierende und effiziente Infrastruktur zu einer positiven Wirtschaftsentwicklung führen. Mittlerweile hat der Bund das KInvFG um ein zweites Kapitel erweitert und die Finanzhilfen um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt. Diese Programmerweiterung ist ausschließlich für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in die kommunale Bildungsinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2022 vorgesehen. Auf Niedersachsen entfallen in diesem zweiten Programmteil 288,78 Mio. Euro.
- Den Kommunen wurden mit dem Nachtrag zum HP 2018 und der damit vorgezogenen Steuerverbundabrechnung rd. 103 Mio. Euro vorab zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der Konnexität

Mit der Änderung des Art. 57 Absatz 4 NV und Einführung der Konnexität zum 1.1.2006 hat das Land einen ersten Schritt zur partnerschaftlichen Neubestimmung des Verhältnisses des Landes zu seinen Kommunen getan und für eine verfassungsrechtliche Absicherung der kommunalen Gebietskörperschaften vor finanziellen Mehrbelastungen gesorgt. Die Regelung umfasst Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie enthält damit im Vergleich zur vorherigen Regelung in Art. 57 Abs. 4 NV a. F., die nur auf den übertragenen Wirkungskreis abstellte, eine deutliche Steigerung des Aufgabenumfanges, für den das Land die Finanzierungsverantwortung übernimmt.

Trotz strittiger Fälle hat sich die Einführung des strikten landesrechtlichen Konnexitätsprinzips mit seiner Schutz- und Präventivfunktion nach Auffassung der Landesregierung bewährt.

6. Fazit

Insgesamt zeigen die beschriebenen Indikatoren, dass die finanzielle Entwicklung sowohl in den vergangenen Jahren wie auch aktuell für Land und Kommunen im Einklang mit den für die Verteilungssymmetrie festgelegten Grundsätzen steht. Vor dem Hintergrund der

prinzipiellen Gleichwertigkeit der Landes- und Kommunalaufgaben wird die vom StGH geforderte Verteilungssymmetrie der finanziellen Ausstattung von Land und Kommunen zur Aufgabenerledigung eingehalten.

Es besteht daher keine Veranlassung, grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Steuerverbundmasse oder in der Höhe der Steuerverbundquote vorzunehmen.

Literaturverzeichnis

Hesse, Mario/Lenk, Thomas/Lück, Oliver (2013): Synoptische Darstellung der kommunalen Finanzausgleichssysteme der Länder aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, Studie im Auftrag des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern;

<https://www.wifa.uni-leipzig.de/pfpm/fiwi/forschung/kommunal Finanzen.html> ; Zugriff: 11.06.2018.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2016) : Basisberichte im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung und Sozialstruktur.

http://www.ms.niedersachsen.de/themen/kinder_jugendliche/landesjugendhilfeplanung/landesjugendhilfeplanung-101553.html ; Zugriff: 11.06.2018.

Mipla 2017 - 2021

https://www.mf.niedersachsen.de/themen/haushalt/mittelfristige_finanzenplanung/mittelfristige_planung_im_detail/mittelfristige-planung-2017-bis-2021-im-detail-152022.html
Zugriff 11.06.2018.

Statistische Monatshefte des Landesamtes für Statistik:

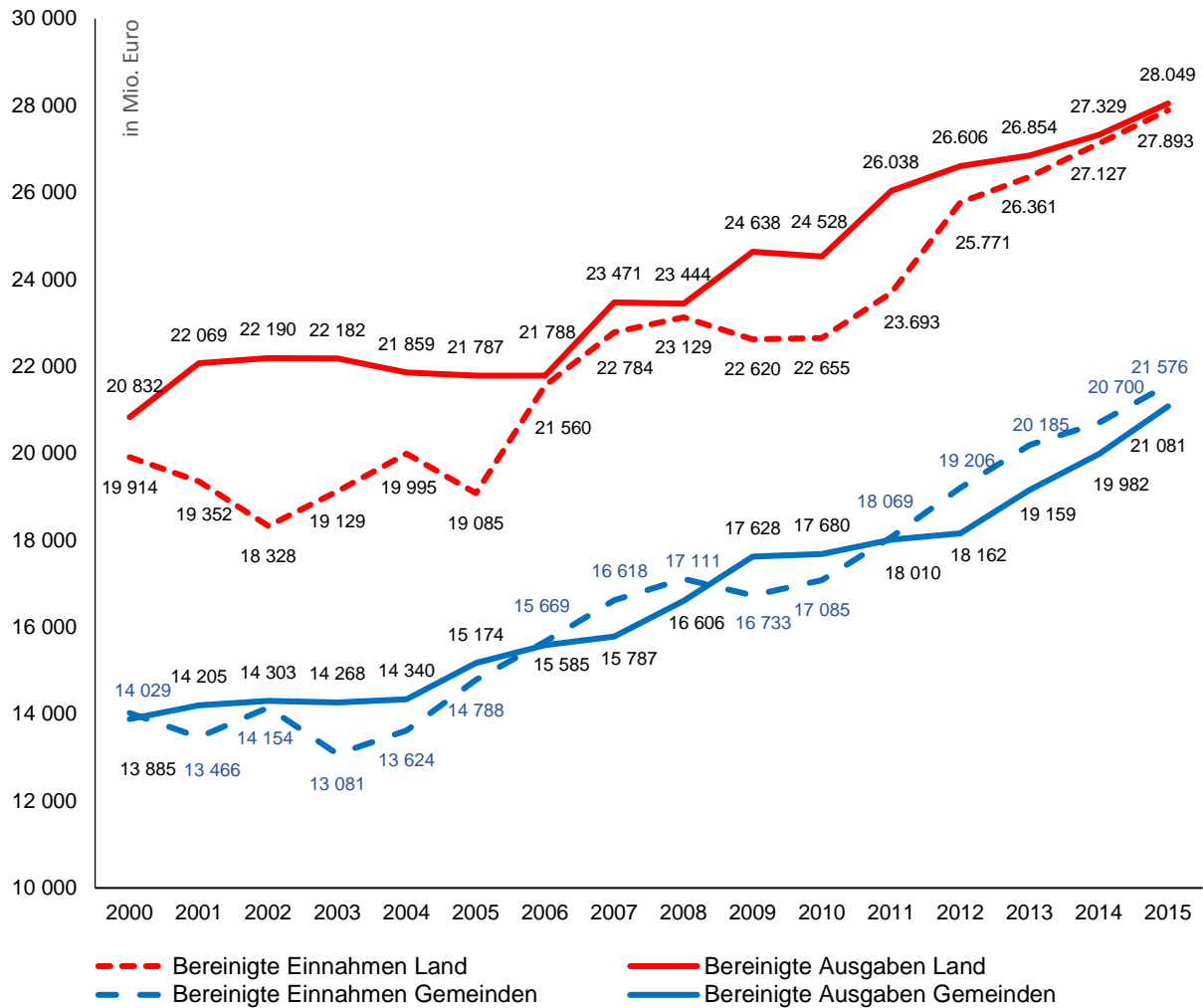
https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/statistische_monatshefte/statistische-monatshefte-niedersachsen-87704.html ;

Zugriff: 11.06.2018.

DESTATIS

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuer/OeffentlicheFinanzen/Methoden/MethodischesoeffentlicheFinanzen.html> ; Zugriff 11.06.2018.

Anhang



Darstellung der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben des Landes und der Kommunen bis 2015.

„Tabelle G“ des LSN befindet sich auf der nächsten Seite.


Vergleichende Darstellung der finanziellen Situation von Land und Gemeinden/Gv
G. Steuereinnahmen, steuerinduzierte Einnahmen, Förderabgabe und steuerähnliche Abgaben ¹⁾

- Beträge in Mio. Euro -

Land	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ²⁾	2013 ²⁾	2014 ²⁾	2015 ²⁾	2016 ²⁾	2017 ²⁾
Lohnsteuer	4 540,4	4 947,4	4 732,4	4 454,1	4 865,2	5 377,1	5 698,1	6 045,6	6 456,1	6 630,1	7 033,1
Veranlagte Einkommensteuer	863,5	1 195,6	970,1	1 095,0	1 129,1	1 461,5	1 603,5	1 828,8	1 871,9	2 020,2	2 178,5
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	354,7	541,2	396,4	454,3	442,2	806,6	657,2	595,5	707,0	575,0	782,1
Körperschaftsteuer	1 093,7	612,3	293,1	610,3	752,5	823,1	862,8	699,6	547,6	1 130,0	1 162,7
Zinsabschlag	392,4	411,6	368,8	327,7	273,8	284,7	294,1	271,6	262,8	181,2	209,1
Umsatzsteuer	7 015,8	7 706,2	8 395,4	8 348,0	8 064,4	8 492,5	9 134,4	8 943,3	10 245,7	11 213,9	10 585,6
Vermögensteuer	1,9	1,0	0,4	0,0	0,2	0,5	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0
Erbschaftsteuer	343,3	302,4	299,2	304,2	365,0	329,9	319,3	291,6	356,0	382,7	405,5
Grunderwerbsteuer	490,8	400,0	347,5	397,9	512,2	576,2	637,8	715,2	824,7	908,3	973,0
Kraftfahrzeugsteuer ³⁾	903,4	881,1	437,4	-	-	-	-	-	-	-	-
Totalisatorsteuer	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Sonstige Rennwettsteuer	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lotteriesteuer ⁴⁾	161,7	142,6	134,4	127,3	126,1	125,4	153,5	149,9	161,1	158,9	169,7
Feuerschutzsteuer	33,9	36,9	23,0	36,6	33,8	37,3	39,7	42,4	41,3	44,2	45,9
<i>kommunaler Anteil</i>	-24,7	-26,7	-17,9	-24,5	-28,0	-25,1	-25,0	-28,3	-28,4	-28,5	-32,9
Biersteuer	31,0	29,4	28,8	27,4	27,0	30,3	28,2	27,8	27,2	32,2	30,6
Gewerbesteuerumlage	462,6	486,4	374,3	427,8	522,7	547,6	563,7	513,3	513,9	539,8	556,2
Länderfinanzausgleich	299,2	389,5	72,9	233,7	210,4	116,4	174,5	238,0	405,8	679,3	768,0
Bundesergänzungszuweisungen	205,1	197,9	444,7	1 039,8	947,6	908,6	958,8	1 018,8	1 099,0	1 286,2	1 283,7
Förderabgabe	819,6	920,2	934,3	531,7	682,4	682,4	589,5	509,2	295,9	172,1	180,7
Spielbankabgabe	27,0	19,6	9,5	4,3	6,8	5,6	4,9	9,3	13,2	12,8	14,5
<i>kommunaler Anteil</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzleistungen/Tronc-Abgabe	24,1	17,1	12,7	13,5	10,6	11,4	10,9	3,9	5,1	5,2	8,1
Sonstige steuerähnliche Abgaben	105,2	96,4	97,3	96,2	97,6	86,8	88,5	97,5	102,2	103,4	106,5
Zusammen	18 145,2	19 308,8	18 355,4	18 505,6	19 042,0	20 679,2	21 794,8	21 973,2	23 908,0	26 046,9	26 460,8
- Kommunalen Finanzausgleich	-3 081,5	-2 931,5	-3 044,2	-2 509,5	-3 117,3	-3 185,1	-3 289,6	-3 513,8	-3 634,3	-3 861,7	-4 156,4
Insgesamt (netto)	15 063,7	16 377,3	15 311,2	15 996,1	15 924,7	17 494,1	18 505,2	18 459,5	20 273,7	22 185,2	22 304,4

Gemeinden/Gv

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ²⁾
Grundsteuer A	63,2	63,5	65,2	65,3	65,8	67,0	68,1	68,8	72,8	67,4	71,2
Grundsteuer B	1 056,5	1 075,4	1 092,1	1 121,1	1 141,4	1 184,1	1 218,8	1 241,3	1 275,8	1 316,6	1 343,5
Gewerbesteuer (brutto)	3 078,5	3 369,0	2 639,2	3 046,8	3 505,0	3 990,0	3 775,1	3 763,7	3 675,3	4 092,6	4 079,3
Gewerbesteuerumlage	- 593,6	- 598,9	- 465,1	- 534,3	- 657,4	- 693,2	- 713,9	- 650,3	- 648,3	- 683,7	- 704,1
Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	2 011,0	2 311,1	2 133,5	2 053,1	2 193,6	2 494,2	2 650,2	2 845,2	3 022,6	3 059,7	3 331,8
Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	264,2	273,1	278,5	282,9	300,1	312,4	316,3	322,9	392,4	405,1	503,2
Übrige Steuern	69,5	74,6	79,2	87,8	97,1	108,2	122,5	137,6	155,8	175,7	184,5
Steuerähnliche Abgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,4	0,1	0,1	0,2	0,1	0,0
Kommunaler Anteil Feuerschutzsteuer	24,7	26,7	17,9	24,5	28,0	25,1	25,0	28,3	28,4	28,5	32,9
" Spielbankabgabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	5 974,2	6 594,5	5 840,5	6 147,2	6 673,9	7 488,2	7 462,2	7 757,6	7 975,0	8 461,8	8 842,6
+ Kommunalen Finanzausgleich	3 081,5	2 931,5	3 044,2	2 509,5	3 117,3	3 185,1	3 289,6	3 513,8	3 634,3	3 861,7	4 156,4
Insgesamt (netto)	9 055,7	9 526,1	8 884,7	8 656,7	9 791,2	10 673,3	10 751,7	11 271,3	11 609,3	12 323,5	12 999,0

Land und Gemeinden/Gv

	2007	2008	2009	2010	2011	2012 ⁵⁾	2013 ⁵⁾	2014 ⁵⁾	2015 ⁵⁾	2016 ⁵⁾	2017 ²⁾
--	------	------	------	------	------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Nettobeträge

Land	15 063,7	16 377,3	15 311,2	15 996,1	15 924,7	17 494,1	18 505,2	18 459,5	20 273,7	22 185,2	22 304,4
Gemeinden/Gv	9 055,7	9 526,1	8 884,7	8 656,7	9 791,2	10 673,3	10 751,7	11 271,3	11 609,3	12 323,5	12 999,0
Insgesamt	24 119,4	25 903,4	24 195,9	24 652,8	25 715,9	28 167,4	29 256,9	29 730,8	31 883,0	34 508,8	35 303,4

Anteil in %

Land	62,5	63,2	63,3	64,9	61,9	62,1	63,3	62,1	63,6	64,3	63,2
Gemeinden/Gv	37,5	36,8	36,7	35,1	38,1	37,9	36,7	37,9	36,4	35,7	36,8

1) Ergebnisse der Jahresrechnungstatistik.

2) Kassenergebnisse.

3) Seit dem 01.07.2009 wurde die Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund übertragen.

4) Ab 2015 beinhaltet die Lotteriesteuer auch die Sportwettensteuer.

5) Land = Kassenergebnisse, Gemeinden/Gv = Rechnungsergebnisse.

- Die Veränderungsdaten beziehen sich auf das jeweils vergleichbare Ergebnis des Vorjahres (z.B. Kassenergebnisse untereinander).